Teil II – Der Inhalt positiver Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden

5. Objektive Notlage

Das folgende Kapitel wird die Erkenntnisse der vorangegangenen Diskussionen sammeln und das erste von Mieths Kriterien für starke positive Gerechtigkeitspflichten erörtern: das Kriterium der *objektiven Notlage*. Dieses Kriterium fokussiert die Situation der Bedürftigen, während die anderen vier Kriterien vorrangig die Situation der potenziell helfenden Akteure_innen in den Blick nehmen. Mithilfe der Gütertheorie soll nun analysiert und kategorisiert werden, welche Notlage(n) bei Flüchtenden objektiv vorliegen und welche Handlungen durch andere Akteure zu ihrer Behebung notwendig sind. Anschließend wird die zu Beginn dieses Kapitels entwickelte gütertheoretische Konzeption[203] mit der völkerrechtlichen sowie anderen philosophischen und politischen Konzeptionen von Flüchtenden kontrastiert. Es wird sich zeigen, dass sie auf der einen Seite die Konventionsdefinition erweitern kann und auf der anderen Seite eine normative Begründung des einzigartigen Status von Flüchtenden im Vergleich zu anderen Gruppen Notleidender leistet. Zudem weist sie perspektivisch bezüglich des Fokus' auf die Agency von Flüchtenden in entscheidenden Schritten über diese Konzeptionen hinaus.

5.1 Die gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden

Im vorangegangenen Teil wurde gezeigt, dass aus den zum Handeln notwendigen Bedingungen „Wohlergehen" und Freiheit folgt, dass Handelnde Rechte auf diese Bedingungen beanspruchen können und andere Handelnde korrespondierende Pflichten haben, die sie aufgrund des andernfalls vorliegenden Selbstwiderspruchs nicht negieren können. Es wurde ein erster Schritt zur Begründung allgemeiner positiver Pflichten gegenüber Flüchtenden getan, insofern gezeigt werden konnte, dass verletzte Grund-

203 Da in der philosophischen Debatte von Flüchtendenkonzeptionen in Anknüpfung zu Shacknove (1985) gesprochen wird, schließe ich mich mit der Verwendung des Konzeptionenbegriffs an diese Debatte an.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

bedürfnisse bzw. Grundgüter Pflichten begründen können, diese Grundgüter zu schützen oder, wenn dies den Handelnden nicht selbst möglich ist, notwendige Güter bereitzustellen. Die diesen Gütern korrespondierenden Pflichten können als Gerechtigkeitspflichten verstanden werden, welche anderen geschuldet sind und deren Nichteinhaltung sanktioniert werden darf. Gerechtigkeitspflichten wurden aufgrund dieser beiden Charakteristika als starke Pflichten ausgewiesen. Daraus folgt, dass nicht nur negative Pflichten, sondern auch positive Pflichten als Gerechtigkeitspflichten begründet werden können. Mithilfe der Gütertheorie konnten verschiedene Klassen von Gütern voneinander unterschieden und hierarchisch geordnet werden. Diese Unterscheidung wird nun dazu herangezogen, herauszuarbeiten, aufgrund welcher situativen Voraussetzungen Flüchtenden positive Gerechtigkeitspflichten geschuldet sind. Dabei wird sich eine Klassifizierung unterschiedlicher Status von Flüchtenden aufgrund verschiedener Notlagen ergeben. Zunächst geht es also darum, Gruppen von betroffenen Gütern herauszuarbeiten, anhand derer sich die Gruppe der Flüchtenden identifizieren lässt und anhand derer sich ihr Schutzanspruch von den Ansprüchen anderer Notleidender unterscheiden sowie gegenüber den Adressat_innen rechtfertigen lässt. Auf der einen Seite wird deutlich werden, warum Flüchtenden Aufnahme aufgrund ihrer besonderen Notlagen geschuldet ist und wieso Verfolgung hinreichend aber nicht notwendig ist, um eine Aufnahmepflicht zu begründen. Auf der anderen Seite kann mithilfe des gütertheoretischen Ansatzes aber auch erklärt werden, wieso eine Kategorisierung unterschiedlicher Notleiden möglich ist und wieso vor diesem Hintergrund eine Aufnahmepflicht nicht auf alle Notleidenden zutrifft. Was genau eine Aufnahmepflicht beinhaltet, wird in Kapitel 6 diskutiert.

Die folgende Auseinandersetzung um die gütertheoretische Begründung von Pflichten gegenüber Flüchtenden ist relevant unabhängig von der Frage, ob Staaten ein allgemeines Recht auf Ausschluss haben. Im Folgenden gestehe ich zu, dass Staaten ein prinzipielles Recht haben, Nicht-Staatsbürger_innen von der Einreise in diese Staaten auszuschließen. Dass ein Recht auf Ausschluss nicht notwendigerweise einen territorialen Ausschluss nach sich zieht, wird von Andreas Cassee 2016 eingehend argumentiert.[204] Dieses Zugeständnis mache ich weder, weil ich grundsätzlich der Ansicht wäre, dass Staaten vor dem Hintergrund der möglichen Theorien, um so ein

204 Cassee (2016).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Recht zu begründen, tatsächlich über ein Recht auf Ausschluss verfügen[205], noch, weil ich grundsätzlich der Ansicht wäre, dass die Ausübung dieses zugestandenen Rechts zulässig und gerecht sei. Vielmehr handelt es sich um ein Zugeständnis zum Status Quo des Grenzschutzes, bei dem die Ausübung dieses Rechts auf Ausschluss gängige Praxis unter Staaten ist, von der ich annehme, dass sie sich in absehbarer Zeit nicht zugunsten eines globalen Rechts auf Bewegungsfreiheit ändern wird. Da ich mich mit den Pflichten gegenüber Flüchtenden befassen möchte, halte ich es zunächst für sinnvoll, Staaten ein prinzipielles Recht auf Ausschluss zuzugestehen, um den besonders geschützten Flüchtlingsstatus vor diesem Hintergrund zu untersuchen und so die besonderen Rechte von Flüchtenden fokussieren zu können. Dass Flüchtenden ein besonderer Status zukommt, ist auch innerhalb der Migrationsdebatte konsensfähig, sodass auch diejenigen, die ein Recht auf geschlossene Grenzen verteidigen, Ausnahmeregelungen für Flüchtende vertreten.[206] Zudem bin ich nicht der Ansicht, dass die Forderungen von Flüchtenden in einer Welt mit offenen Grenzen grundsätzlich an Überzeugung verlieren würden. Wie in den folgenden Unterkapiteln deutlich werden wird, haben Flüchtende unterschiedliche Bedürfnisse, die sich aus verschiedenen Fluchtursachen ableiten lassen. Einige dieser Bedürfnisse werden auch in einer Welt mit offenen Grenzen weiter Bestand haben. Folglich ist eine Untersuchung der Pflichten gegenüber Flüchtenden für beide mögliche Welten, mit offenen Grenzen oder mit einem Recht auf Ausschluss, sinnvoll, da einige Bedürfnisse in beiden Welten akut bestehen bleiben.

Flucht liegen unterschiedliche Ursachen zugrunde. Diese Ursachen kennzeichnen sich durch die verschiedenartige Beeinträchtigung von Gütern. Aufgrund der Beeinträchtigung verschiedener Güter ergeben sich, je nach betroffenen Gütern, andere Inhalte einer Pflicht zur Wiederherstellung dieser Güter. Nachfolgend wird für eine Unterteilung in drei Gruppen von Flüchtenden argumentiert, die gütertheoretisch begründet wird. Die Trennung der drei Gruppen von Flüchtenden orientiert sich an den beeinträchtigten Gütern und beinhaltet Anknüpfungspunkte zu bestehenden völkerrechtlichen Konzeptionen.

205 Siehe Wellman (2008) für ein Argument der Assoziationsfreiheit; für ein Recht auf Ausschluss aufgrund kultureller Ähnlichkeit siehe Walzer (2012); zu kollektiven Eigentumsrechten siehe Pevnick (2009).

206 Miller (2016); Stilz (2019); Walzer (2006).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Die These lautet, dass alle Personen, die in ihren Grundgütern geschädigt sind, unter bestimmten noch näher zu bestimmenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Aufnahme haben. Da es verschiedene Grundgüter gibt, ergeben sich aus dem Mangel der konkret betroffenen Güter verschiedene Dimensionen einer Aufnahmepflicht. Die Dimensionen der Aufnahme beziehen sich auf die Handlungen, die notwendig sind, um die konkret betroffenen Güter wieder herzustellen. Flucht selbst ist zu verstehen als ein „weg von". Ich verstehe Flucht als ein „weg von" Standardbedrohungen[207], die sich sowohl auf Sicherheit als auch auf Subsistenz beziehen können. Standardbedrohungen sind dabei nicht bloß tatsächliche Bedrohungen, sondern gerade auch solche, die Personen vulnerabel in ihren grundlegenden Bedürfnissen zurücklassen. Sind Personen Standardbedrohungen ausgesetzt, sind sie nicht davor geschützt, ihre Grundgüter eintauschen zu müssen und in der Folge nicht mehr in der Lage, ihre Grundrechte effektiv wahrzunehmen.[208]

Die erste Gruppe Flüchtender ist konkret in den Grundgütern Leben, Nahrung und Obdach durch politische Verfolgung und den Entzug politischer sowie sozialer Teilhabe durch ihren Herkunftsstaat bedroht. Sie soll nachfolgend *Asylbedürftige* genannt werden. Durch Vertreibung und Enteignung sind ihre Nichtminderungsgüter bedroht. Durch den Ausschluss aus dem Bildungswesen und dem Arbeitsmarkt sind ihre Zuwachsgüter geschädigt. Diese Gruppe bedarf, insbesondere aufgrund der Schädigung ihrer sozialen und politischen Teilhabe und der sich daraus ergebenden Schädigungen weiterer Grund-, Nichtminderungs-, und Zuwachsgüter, langfristige Aufnahme in Form von Asyl.

Eine zweite Gruppe ist von dieser bezüglich der konkret betroffenen Güter zu unterscheiden. Bei ihr handelt es sich um *subsidiär schutzbedürftige Personen*. Da sie in denselben Grundgütern wie *Asylbedürftige* bedroht sind, steht ihnen ein gleichwertiger Schutz zu. Die Grundgüter *subsidiär Schutzbedürftiger* sind jedoch, anders als bei *Asylbedürftigen*, nicht durch politische Verfolgung bedroht, sondern durch den Zusammenbruch der politischen Ordnung in ihren Herkunftsstaaten. Im Fall der *Asylbedürftigen* ist der Herkunftsstaat intakt, verfolgt jedoch aktiv einige seiner Bürger_innen, sodass diese faktisch keinen Grundgüterschutz mehr besitzen. Im Fall *subsidiär Schutzbedürftiger* ist der Herkunftsstaat nicht mehr in der Lage, seine Bürger_innen vor Standardbedrohungen, auch durch andere

207 Zu Standardbedrohungen siehe Shue (1996), S. 191.
208 So auch Ashford (2018) in Erweiterung an Shue (1996).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bürger_innen, zu schützen. Gefordert ist auch hier die Aufnahme in einen anderen Staat.

Die dritte Gruppe ist die der *wirtschaftlich Bedürftigen*. Sie unterteilt sich auf der einen Seite in diejenigen, die aufgrund wirtschaftlicher Notlagen in ihren Grundgütern bedroht und stark vulnerabel für Ausbeutung sind (Gruppe 3a)) und auf der anderen Seite in diejenigen, die ausschließlich in ihren Zuwachsgütern bedroht sind, weil ihnen sozialer Aufstieg sowie bessere Bildung und Arbeitsmarktchancen verwehrt bleiben (Gruppe 3b)).

Die Einteilung verweist auf drei unterschiedliche Bedürfnisse: Das Bedürfnis nach politischer und folglich auch sozialer Zugehörigkeit (1), das Bedürfnis nach Schutz der Grundgüter bei fehlender öffentlichen Ordnung (2) und zusätzliche wirtschaftliche Bedürfnisse (3). In dieser letzten Gruppe kann noch einmal unterteilt werden in die Bedrohung bzw. Verletzung von Grundgütern (a) wie es bspw. bei extremer Armut der Fall ist, und in die Bedrohung von Zuwachsgütern (b), wobei die wirtschaftliche Not darin besteht, dass es keine Möglichkeit gibt, aus einem Zustand minimaler Grundversorgung aufzusteigen.

Aufgrund der für alle Gruppen potenziell bestehenden Bedrohung der Nichtminderungsgüter, die sich auf Grundgüter beziehen können, haben alle Flüchtenden zudem unter bestimmten empirischen Gegebenheiten das Recht, in einem Staat temporär zu verbleiben, wenn und solange ihnen durch Rückführung in den Herkunfts- oder einen Transitstaat Leid geschehen würde. Dies entspricht einer Nichtschädigungspflicht und weniger einer positiven Aufnahmepflicht, steht mit dieser jedoch in einem engen Begründungszusammenhang.[209]

Der gütertheoretisch begründete Vorschlag sieht wie folgt aus:

209 Ab wann eine Rückführung eine Nichtschädigungspflicht verletzt und unter welchen konkreten Umständen eine Rückführung zumutbar ist, kann hier nicht abschließend geklärt werden. Dies hängt nicht zuletzt an der Schwere der zu erwartenden Schädigung durch Rückführung, bei der es eindeutige Fälle gibt, so bspw. die Abschiebung nach Afghanistan. Eine bloß geringfügige Verschlechterung der Lebensumstände sind hingegen nicht hinreichend. Zwischen diesen Extremen gibt es ein Spektrum, welches im Einzelfall zu prüfen ist.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Status von Flüchtenden	**Betroffene Güter**	**Ursachen**	**Anspruch auf…**
1. Asylbedürftige Personen	**Grundgüter**: Leben, Nahrung, Obdach, **Nichtminderungsgüter**: Vertreibung, Enteignung, **Zuwachsgüter**: Bildungswesen, Arbeitsmarkt,…	Politische Verfolgung, keine politische Teilhabe (durch staatliche Verfolgung auch Verhinderung sozialer Teilhabe), Arbeitslager, …	Aufnahme
2. Subsidiär Schutzbedürftige Personen	**Grundgüter**: Leben, Nahrung, Obdach, **Nichtminderungsgüter**: Vertreibung, Enteignung, **Zuwachsgüter**: Bildungswesen, Arbeitsmarkt,…	Mangelnder Rechtsschutz durch fehlende öffentliche Ordnung/fehlende Durchsetzung öffentlicher Ordnung, keine soziale Teilhabe, Gefährdung durch andere Bürger_innen (Bürgerkriegszustand), Entführungen, …	Aufnahme
3. Wirtschaftlich bedürftige Personen			
3.a)	**Grundgüter**: Leben, Nahrung, Obdach **Nichtminderungsgüter**: Vulnerabilität für Ausbeutung, Versklavung	Dürre, Wassermangel permanent (Klimawandel), extreme Armut: keine Möglichkeit, hinreichend Einkommen zu generieren, um Subsistenz zu erhalten, …	Aufnahme
3. b)	**Zuwachsgüter**: Bildung, sozialer Aufstieg	keine/kaum/schlechte Aufstiegschancen Arbeitsmarkt, …	Keine Aufnahme
+ Nichtschädigungspflicht	Auf **Grundgüter** bezogene **Nichtminderungsgüter**, **Freiheit**	Schädigung durch Abschiebung/Rückführung	Abschiebungsverbot

Gruppe 1 *Asylbedürftigkeit*: Bei dem Bedürfnis nach Asyl zeigt sich, dass die politische Zugehörigkeit in dem Herkunftsstaat nicht gewährleistet ist, durch die ein politisches Subjekt in den Genuss der von Staaten normalerweise gesicherten Rechte kommt. Ein Bedürfnis nach politischer und sozialer Zugehörigkeit ist insbesondere deshalb so stark, da der Herkunftsstaat selbst aktiv handelt, um diese Zugehörigkeit zu unterminieren. Verfolgung stellt in diesem Fall eine Standardbedrohung dar, die es unmöglich macht, in den effektiven Genuss auch weiterer Rechte zu gelangen. Daher ist es tatsächlich so, dass Verfolgung für den Flüchtendenstatus einen besonderen Stellenwert hat, aber nicht vorrangig aufgrund der politischen Historie

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

von Verfolgung und bereits etablierter Asylgesetze, sondern aufgrund der Tatsache, dass Staaten sowohl die Garanten als auch die größte Bedrohung dieser Rechte darstellen. Staatliche Verfolgung stellt somit notwendig eine Verletzung von Grundgütern dar. Wenn nun ein Staat diese Rechte nicht nur nicht schützt, sondern aktiv beschränkt, so besteht die Notwendigkeit, dieses Grundbedürfnis nach Rechtsschutz und politischer Zugehörigkeit durch andere Staaten gewährleistet zu bekommen.[210] In dieser Hinsicht beinhaltet das Recht auf Asyl direkt die Notwendigkeit der politischen Mitgliedschaft. Das bedeutet allerdings nicht, dass sich Flüchtende deshalb gegen ihre Herkunftsstaatsbürgerschaft aussprechen müssen, wenn sie die Hoffnung und den Wunsch haben, bei Möglichkeit die Mitgliedschaft ihres Herkunftsstaates wieder in Anspruch nehmen zu können. Eine Möglichkeit besteht entsprechend in doppelter Staatsbürgerschaft oder, wenn die Aufnahme nicht dauerhaft sein sollte, in lokalen Mitbestimmungsmöglichkeiten. Hinzu kommt, dass bisher nicht geklärt wurde, ob überhaupt einzelne Nationalstaaten politische Zugehörigkeit gewährleisten müssen oder ob dies auch durch entweder lokale oder supranationale Zugehörigkeit, wie einer EU-Bürgerschaft, erreicht werden könnte. Diese Frage wird in Teil III genauer untersucht.

Gruppe 2: *Subsidiäre Schutzbedürftigkeit* bezieht sich auf ähnliche Güter wie *Asylbedürftigkeit*. Hier ist es ebenfalls so, dass Personen in ihrem Herkunftsstaat willkürlicher Gewalt ausgesetzt sind, nur liegt in diesem Fall keine Verfolgung vor, da die Gewalt nicht vom Staat selbst ausgeht. Allerdings sind die Konsequenzen der vorliegenden Bedrohungen dieselben. Der Staat, der eben auch dafür da ist, gegen diese willkürlichen Eingriffe *von anderen* zu schützen, kommt hier seiner Aufgabe willentlich oder aufgrund seiner begrenzten Möglichkeiten nicht nach. Er kann seine Bürger_innen folglich nicht effektiv vor Standardbedrohungen schützen. Den betroffenen Bürger_innen ist es nicht möglich, unter diesen Umständen ihre Grundgüter oder Zuwachsgüter wahrzunehmen, da diese sowie

210 Das Bedürfnis nach Teilhabe und politischer Mitgliedschaft zeigt sich auch an den Daten, denen zufolge der Großteil aller Flüchtenden hofft, in ihren Herkunftsstaat zurückkehren zu können und auch deshalb in geographischer sowie sprachlicher Nähe verbleibt. Daher migriert ein Großteil derer, die nicht in Resettlement-Programmen unterkommen, lieber dorthin, wo eine sprachliche/kulturelle Ähnlichkeit vorliegt und/oder familiäre Bindungen bestehen. Das kann dazu führen, dass sich der Großteil aller Flüchtenden nicht nur aus bloßer Notwendigkeit, sondern auch aus freien Stücken in den Nachbarländern der Krisenregionen niederlässt. Siehe Parekh (2020).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ihre Nichtminderungsgüter nicht durch den Staat gesichert werden. Diesen Personen ist die soziale Teilnahme verwehrt. Es ist also auch bei dieser Gruppe ein Bedürfnis nach Schutz, was ihren Anspruch auf diesen Status ausmacht. Schutz muss hier als ein Grundbedürfnis verstanden werden, was als Voraussetzung für den Genuss anderer Güter notwendig ist. Dass hier zwar theoretisch kein zusätzliches Bedürfnis nach politischer Zugehörigkeit besteht, weil ohne die Verfolgung durch den Staat kein Ausschluss aus der politischen Mitgliedschaft stattfindet, ist insofern nebensächlich, als dass dieses Recht auf politische Mitbestimmung und politische Zugehörigkeit *de facto* wirkungslos bleibt, wenn der Staat diesem Status nicht auch schützend gerecht werden kann. So liegt hier zwar eine theoretische Unterscheidung zur Gruppe der *asylbedürftigen Personen* vor, die sich praktisch jedoch als irrelevant für die Notwendigkeit zur Aufnahme erweist. Allerdings kann sich die Dauer der Aufnahme daran bemessen, ob es Flüchtenden möglich ist in ihre Herkunftsstaaten zurückzukehren. An diese Dauer ist folglich auch das Angebot politischer Mitgliedschaft geknüpft.[211] Diese Situation kann, je nach rechtlicher Ausgestaltung dieses Status, dann problematisch werden, wenn Flüchtende in diesem Zustand über Jahre hinweg der Möglichkeit beraubt sind, langfristige Lebenspläne zu machen und diese zu verfolgen. Rechtlich hängt dieses Problem vorwiegend damit zusammen, dass geflüchtete Personen, selbst wenn sie eine lange Zeit in einem aufnehmenden Staat leben und dort ihre sozialen Netzwerke knüpfen und sich ein Leben aufbauen, schließlich dennoch in ihren Herkunftsstaat rückgeführt werden können, sobald sich die dortige Situation oder die Einschätzung des aufnehmenden Staats zum Herkunftsstaat ändert. Mithilfe des gütertheoretischen Ansatzes kann nun argumentiert werden, dass diese Rechtspraxis einer späten Rückführung zu einer Schädigung der Nichtminderungsgüter führen kann. Daher sollte diesen Menschen nach einer gewissen Zeit der Zugang zur politischen Mitgliedschaft ermöglicht werden, um sie abzusichern vor unfreiwilliger Rückführung in Staaten, in denen sie über Jahre nicht gelebt haben. Insofern muss auch dieser Gruppe, wenigstens nach einiger Zeit, politische Mitgliedschaft angeboten werden.[212]

Gruppe 3 *wirtschaftlich bedürftige Personen*: Bislang wurden mit den ersten beiden Gruppen unterschiedliche Aspekte des Bedürfnisses nach

211 Siehe Kapitel 6.1.

212 Zur Frage danach, wann Personen eine politische Mitgliedschaft angeboten werden sollte siehe Goppel (2012).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Schutz untersucht; politische Teilhabe als Schutz vor staatlicher Verfolgung und subsidiärer Schutz vor nichtstaatlichen Bedrohungen, welche die Herkunftsstaaten nicht verursachen, von ihnen jedoch auch nicht verhindert werden (können). Der Status der *wirtschaftlich Bedürftigen* fokussiert nun einen weiteren Aspekt von Schutz: den Schutz vor wirtschaftlicher Not und sich daraus ergebener Subsistenzbedrohung. In dieser Gruppe finden sich nun zwei voneinander gütertheoretisch unterscheidbare Gruppen. Gruppe 3a) beinhaltet aufgrund von Armut und aufgrund einiger natürlicher Ursachen Flüchtende. Mit dem gütertheoretischen Ansatz lässt sich hier eine theoretisch fundierte Differenzierung vornehmen. In Gruppe 3a) sind, ebenso wie in Gruppe 1 und 2, Grundgüter betroffen, sodass eine Aufnahmepflicht unter bestimmten Umständen begründet werden kann. Gruppe 3b) beinhaltet Personen, die ihre wirtschaftliche Situation verbessern wollen. Hier sind nun keine Grund-, sondern Zuwachsgüter betroffen, die eine Aufnahmepflicht nicht begründen können. Für Gruppe 3a) ist die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Absicherung der Subsistenz relevant. Subsistenz ist ebenso eine Ermöglichungsbedingung für andere grundlegende Rechte wie effektiver Rechtsschutz eine solche Ermöglichungsbedingung darstellt[213], wobei Subsistenz eine besondere Rolle zukommt. Ashford zeigt dies anhand des Rechts gegen häusliche Gewalt.[214] Frauen, die ihre eigene Subsistenz und womöglich die ihrer Kinder nicht gewährleisten können, sind besonders vulnerabel für solche Tauschgeschäfte und aufgrund ihrer Vulnerabilität nicht in der Position, ihr Recht gegen häusliche Gewalt zu verteidigen, wenn sie auf die Subsistenzsicherung durch einen Partner angewiesen sind. Das Beispiel zeigt, dass eine Bedrohung der Subsistenz Personen anfällig dafür macht, ihre Grundrechte im Tausch für andere Güter aufzugeben, wenn sie dafür Unterstützung erhalten können.[215]

Der gütertheoretische Ansatz enthält Implikationen für die Priorisierung der verschiedenen Gruppen von Flüchtenden. Nun ist es zwar analytisch sinnvoll, zwischen den drei Gruppen zu unterscheiden. Das bedeutet allerdings nicht, dass sich unter den verschiedenen Gruppen Abstufungen in Bezug auf ihren Schutzanspruch je nach Gruppenzugehörigkeit ausmachen

213 Shue (1996), S. 31.

214 Ashford (2009).

215 Das Beispiel kann auch Pogges Einwand, einige Bedrohungen wären individuell zwar stark, könnten jedoch nicht als Standardbedrohungen angesehen werden, entkräften, denn die Option, irgendein Recht wahrzunehmen, ist vor dem Hintergrund ungesicherter Subsistenz nicht nachhaltig. Siehe Pogge (2009).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

ließen. Die Zuordnung zu den Gruppen sagt etwas darüber aus, welche Güter bei den Flüchtenden betroffen sind. Die gewählte Einordnung gewichtet aber nicht die Pflichten zwischen allen drei Gruppen und weist somit auch nicht gegenüber der ersten Gruppe Gerechtigkeitspflichten aus, die den anderen Gruppen nicht auch zustehen würden.[216] Die Gewichtung liegt da vor, wo die betroffenen Güter wenigstens theoretisch keine Gerechtigkeitspflichten mehr begründen können. Diese analytische Trennlinie verläuft gütertheoretisch innerhalb der Gruppe 3 zwischen 3a) und 3b). Allerdings macht es die gütertheoretische Kategorisierung möglich, bei der Notwendigkeit einer Priorisierung aufgrund begrenzter Ressourcen die erste Gruppe der zweiten usw. gegenüber zu bevorzugen. Dies ergibt sich jedoch aufgrund der Fähigkeit des adressierten Akteurs, seinen Pflichten nachkommen zu können und folgt nicht aus den prima facie bestehenden gütertheoretisch gerechtfertigten Ansprüchen der unterschiedlichen Gruppen 1 bis 3a).[217]

Aus gütertheoretischer Perspektive ist in den Fällen 1 bis 3a) eine Pflicht zur Aufnahme in andere politische Gemeinschaften begründet, wenn es so ist, dass die betroffenen Güter nicht von den Herkunftsstaaten der Flüchtenden bereitgestellt werden können. Dieser Konditional ist für den Fall 3 empirisch nicht immer eindeutig. Eine Aufnahmepflicht kann nur dann vorliegen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die Notlage ohne Aufnahme in einen anderen Staat zu beheben. Ein solcher Fall ist beispielsweise dann gegeben, wenn Gebiete aufgrund des Klimawandels unbewohnbar werden.[218] Etwas komplexer ist der Armutsfall, der ebenfalls unter wirtschaftliche Not fällt. Bei ihm ist es empirisch häufig nicht der Fall, dass

216 Hierin unterscheidet sich der gütertheoretische Ansatz vom völkerrechtlichen. Siehe Kapitel 5.2.1.

217 Zum Umgang mit mangelnden Ressourcen bzw. Fähigkeiten zur Pflichtübernahme siehe Teil IV.

218 Doch selbst in solchen Fällen ist es theoretisch möglich, innerhalb des Staates zu migrieren, sodass eine Aufnahme in einen anderen Staat für die Gruppe 3. nur in einigen Fällen notwendig dafür sein wird, ihre Notlage zu beheben. Insbesondere für den Fall der intern durch die Folgen des Klimawandels Vertriebenen gelten Hilfs- oder unter Umständen spezielle Wiedergutmachungspflichten derjenigen Akteure, die für die Schäden des Klimawandels verantwortlich gemacht werden können. Darüber hinaus ist bei diesen Flüchtenden auch in Erwägung zu ziehen, ihnen als politische Gemeinschaft zu begegnen, sodass es unter Umständen angebracht sein könnte, ihnen Territorium abzutreten, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, ihre politische Gemeinschaft zu erhalten. Speziell zu der Frage territorialen Verlustes durch Klimawandel siehe Wündisch (2019).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sich extreme Armut ohne weiteres innerhalb der betroffenen Staaten bekämpfen lässt.[219] Dass lokale Armutsbekämpfung theoretisch möglich und hinreichend dafür ist, die Notlage zu beheben, ist in der Praxis nicht notwendigerweise hinreichend dafür, die Aufnahme dieser Personen abzulehnen. Dass Aufnahme kein Mittel gegen Armutsbekämpfung ist mag wahr sein[220], kann aber ohne das faktische Vorhandensein einer funktionierenden Armutsbekämpfung keine Ablehnung derjenigen begründen, die der Armut entfliehen. Aufgrund der gütertheoretisch begründeten Nichtschädigungspflicht und dem daraus folgenden Rückweisungsverbot gilt zudem für alle Gruppen, dass sie unter der Voraussetzung, durch die Rückführung in ihren Grundgütern geschädigt zu werden, auf dem Territorium bzw. innerhalb der Jurisdiktion eines Staates bleiben dürfen, selbst wenn zuvor keine Aufnahmepflicht begründet werden konnte. Die einzige Ausnahme dieser Regel stellt Gruppe 3b) dar. Gruppe 3b) ist ausschließlich in Nichtminderungsgütern bedroht, die sich auf Zuwachsgüter und nicht auf die Grundgüter der Personen beziehen. Ihre Grundgüter können Personen der Gruppe 3b) entsprechend auch innerhalb ihrer Herkunftsstaaten wahrnehmen.[221] Die Strapazen der Flucht können allerdings selbst auch für Gruppe 3b) Gerechtigkeitspflichten begründen, die sich jedoch ausschließlich auf die weiter unten besprochene Rettungspflicht sowie die Möglichkeit, sich von den Strapazen erholen zu können, beziehen.

Aus den gütertheoretischen Voraussetzungen der hier dargestellten Flüchtendenkonzeption ergibt sich hinsichtlich der Perspektive auf Flüch-

219 Zudem ist Armut selbst strukturell bedingt, das bedeutet, sie entsteht durch verschiedene soziale, politische, natürliche und internationale Umstände und ist von diesen beeinflusst. Insofern handelt es sich bei der Entstehung von Armut nicht um ein nationales Phänomen, sondern selbst schon um ein global beeinflusstes, welches ebenfalls struktureller Maßnahmen bedarf. Pogge (2008); World Bank (2021).

220 Dies muss allerdings nicht zutreffen. Auf der einen Seite senden Migrant_innen Teile ihres Geldes zurück an ihre Familien, um diese so effektiv zu unterstützen. Hier ist allerdings zu beachten, dass dieses Geld ebenfalls mit Problemen behaftet sein kann, bspw. wenn es aus ausbeuterischen Verhältnissen stammt. Dies ist insbesondere für Frauen problematisch, die trotz geringeren Einkommens ebenso viel Geld an ihre Familien überführen und wesentlich häufiger Geld durch Sexarbeit und schlecht bezahlte Berufe beziehen. Siehe Jaggar (2009), S. 44; IOM: Gender, Migration, and Remittances.

221 Da es hier um starke pflichtenbegründende Notlagen geht, fallen Mitglieder der Gruppe 3b) nicht mehr in die Kategorie *objektive Notlage*. Dennoch ist es Staaten freigestellt, diese Personen aufzunehmen, wenn sie es wollen. Dies ist sogar recht häufig der Fall, bspw. wenn es um die Aufnahme sogenannter qualifizierter Fachkräfte geht.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tende ein weiterer relevanter Aspekt. Die Agency von Flüchtenden ist begründungstheoretischer Ausgangspunkt ihres Anspruches auf die Güter, welche der Aufnahme- und Rettungspflicht zugrunde liegen. Flüchtende sind somit immer als reziproke handlungsfähige Akteure zu verstehen, die gerade aufgrund des Status als Gleiche diese Güter beanspruchen. Dies beinhaltet eine zusätzliche perspektivische Dimension, die in dieser Form innerhalb der Frage nach den Pflichten gegenüber Flüchtenden häufig unterrepräsentiert ist. Insbesondere vor dem Hintergrund eines Ansatzes positiver Gerechtigkeitspflichten ist diese Perspektivierung auf Flüchtende als Handelnde von Bedeutung. Positive Gerechtigkeitspflichten werden häufig von ‚Easy Rescue' Fällen wie dem klassischen Teichbeispiel abgeleitet, in dem die Agency des Kindes gerade keine Rolle spielt, im Gegenteil: Das Beispiel ist vor allem deshalb intuitiv plausibel, weil weder das Kind noch der Spaziergänger ursächlich für das Zustandekommen der Notlage verantwortlich sind. So lautet eine Kritik am Teichspiel auch, dass es aufgrund dieser Vorverhaltensunabhängigkeit nicht in der Lage sei, die wesentlich komplexeren Zusammenhänge seiner Analogiefälle zu begreifen.[222] Mithilfe der gütertheoretischen Grundlage treten Flüchtende nun nicht mehr als passive Enpfänger_innen von Hilfsleistungen in den Blick, sondern als aktive Inanspuchnehmende ihrer Rechte. Ebenfalls in den Blick geraten die Entscheidungen der Flüchtenden für Flucht sowie für bestimmte Fluchtrouten. Auf diesen Aspekt wird im weiteren Verlauf dieses Teils eingegangen werden.

In diesem Kapitel wurde der gütertheoretische Ansatz von Flüchtenden entwickelt. Diesem Ansatz zufolge lassen sich Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden anhand der betroffenen Güter und den ihnen korrespondierenden Handlungen zur (Wieder-)Herstellung des Güterschutzes begründen. In diesem Zusammenhang wurden die Gruppen *Asylbedürftige* (1), *subsidiär Schutzbedürftige* (2) und *wirtschaftlich Bedürftige* (3) voneinander unterschieden. Die analytische Trennlinie zwischen den Gütern, die Gerechtigkeitspflichten begründen können und denen, die dazu nicht mehr in der Lage sind, wurde innerhalb der Gruppe 3 zwischen 3a) und 3b) gezogen.

222 Miller, R. W. (2004); Cullity (2004).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

5.2 Alternative Konzeptionen von Flüchtenden

Nachdem nun mithilfe des gütertheoretischen Ansatzes begründet werden konnte, welche notleidenden Personen als Flüchtende gelten sollten, soll in einem weiteren Schritt überprüft werden, wie sich diese Konzeption zu bereits institutionalisierten völkerrechtlichen und philosophischen Konzeptionen verhält. Ziel der Diskussion ist es, das gütertheoretische Verständnis gegen mögliche Einwände zu verteidigen und seine Anschlussfähigkeit sowie seine Vorteile gegenüber diesen Konzeptionen herauszustellen. Nachfolgend soll mithilfe der rechtlichen sowie philosophischen Definitionen überprüft werden, ob die im Vorangegangenen entwickelte gütertheoretische Konzeption kompatibel mit den bestehenden Konzeptionen ist und inwieweit sie über diese hinausweist.

5.2.1 Flüchtende im Völkerrecht

Im internationalen Recht finden sich unterschiedliche Definitionen des Flüchtlingsstatus. Diese reichen von eher engen bis eher weiten Definitionen. Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das Zusatzprotokoll von 1967 (GFK) stellen wahrscheinlich die beiden bekanntesten und wohl auch einflussreichsten Instrumente für die Feststellung des Flüchtlingsstatus dar. Bei ihnen handelt es sich um enge Definitionen. In ihnen ist festgehalten, inwiefern Staaten als Unterzeichner der Verträge Pflichten gegenüber Flüchtenden haben: „States owe certain obligations under international human rights and refugee law to individuals in their *de facto* or *de jure* jurisdiction, including at sea."[223]. Darunter befindet sich zentral das bereits diskutierte Non-Refoulement Gebot, welches es Staaten verbietet, unabhängig von den Fluchtursachen Personen in Staaten zurückzuweisen, in denen ihnen wahrscheinlich Schaden wiederfahren wird.

Der Konventionsdefinition von 1951 wurde das 1967 ratifizierte Zusatzprotokoll hinzugefügt. Das 1967 Protokoll übernahm die Flüchtlingsdefinition der 1951er Konvention, weitete den Anwendungskreis jedoch über Europa und über die zeitliche Limitation hinweg aus.[224] Diese enge Konventionsdefinition erkennt nur solche Personen als Flüchtende an, die

223 Dastyari (2020), S. 2.
224 Nicholson & Kumin (2017), S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.[225]

Dieser engen rechtlichen Definition stehen auch schon innerhalb des Völkerrechts weite Definitionen gegenüber. So hat die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) 1969 eine weitere Definition des Flüchtlingswesens adaptiert. Zuflucht gilt demnach

> to every person who, owing to external aggression, occupation, foreign domination or events seriously disturbing public order in either part or the whole of his country of origin or nationality, is compelled to leave his place of habitual residence in order to seek refuge in another place outside his country of origin or nationality.[226]

Auch die 1984 Cartagena Konvention erweitert die 1951er Konvention. Sie fasst auch jene „Persons who flee their countries 'because their lives, safety or freedom have been threatened by generalized violence, foreign aggression, internal conflicts, massive violation of human rights or other circumstances which have seriously disturbed public order'".[227] Auch wenn diese Erklärung nicht rechtsverbindlich ist, haben doch die meisten zentral- und südamerikanischen Staaten diese Definition in ihre nationale Rechtsprechung übernommen und wenden sie faktisch an.[228] Noch weiter ist die Definition der Arabischen Konvention, die der Konventionsdefinition von 1951 „persons fleeing disasters or other grave events"[229] hinzufügt. Diese Definition ist allerdings nicht legal verbindlich.[230]

---

225 Art. 1 (A) Abs. 2 (GFK).
226 African Commission on Human and Peoples' Rights.
227 Nicholson & Kumin (2017), S. 18.
228 Dies. S. 21.
229 Ebd.
230 Diese internationalen Abkommen werden begleitet von unterschiedlichen menschenrechtlichen Abkommen, die für alle fliehenden Personen gelten, unabhängig

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Der gütertheoretische Ansatz, der in dieser Arbeit entwickelt wurde, hat in Bezug auf Gruppe 1 starke Ähnlichkeit zur Konventionsdefinition, die einen besonderen Fokus auf Verfolgung legt. Gleichzeitig geht die gütertheoretische Konzeption über diese enge Konzeption hinaus, indem sie, ähnlich zur Konzeption der OAU Verfolgung nicht als notwendiges, sondern als hinreichendes Kriterium für den Flüchtendenstatus anerkennt. Indem Standardbedrohungen von Grundgütern die Aufnahmepflicht begründen, fängt die gütertheoretische Konzeption ein, was in der Cartagena Konvention und der Arabischen Konvention nur beispielhaft oder sehr oberflächlich als hinreichend angesprochen wird.

An diesen unterschiedlichen rechtlichen Definitionen zeigen sich die großen bestehenden Unterschiede innerhalb der rechtlichen Sphäre. Diese finden sich in der nachfolgenden philosophischen Auseinandersetzung wieder.

5.2.2 Philosophische Konzeptionen von Flüchtenden

Eine mit der völkerrechtlichen Varianz vergleichbare Tendenz zwischen einer engen und weiten Definition des Flüchtendenkonzepts lässt sich auch innerhalb der bisherigen philosophischen Auseinandersetzung um das

---

von ihrem festgestellten Status als Flüchtling, Migrant_in, oder anderer. Dazu gehören das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Bundesgesetzblatt (1990)), die Konvention über die Rechte des Kindes (UN (1989)) sowie Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der jedem ein Recht zugesteht, Asyl zu suchen und vor Verfolgung sicher zu sein. Zusätzlich bestehen Rechte zum Schutz von Flüchtenden in nationalen und regionalen Gesetzgebungen. So hat bspw. die EU ein System institutionalisiert, welches in allen Mitgliedstaaten Anwendung findet und welches rechtlich vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Europarat unterstützt wird. Wie sowohl Owen als auch Shacknove anmerken, lassen sich die unterschiedlichen legalen Definitionen auf unterschiedliche historische Entwicklungen innerhalb der Regionen zurückführen. Überein kommen sie aber alle in dem Punkt, dass, legal gesprochen, ein Flüchtling jemand ist, dessen grundlegende Menschenrechte ungeschützt sind, „(w)hether or not we adopt a narrow or a broad account of who counts as a refugee." (Brock (2020)). Dieser Grundkonsens wurde 2016 noch einmal von der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten unterstrichen, die von der UN Generalversammlung verabschiedet wurde, den menschenrechtlichen Fokus in der Fluchtdebatte betont und noch einmal auf die erschwerten Anforderungen im Umgang mit einem wachsenden internationalen Phänomen zu sprechen kommt, die sich so sehr von den Anforderungen des 20sten Jahrhunderts unterscheiden.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Konzept der Flüchtenden finden. Die philosophische Debatte um Flucht unterscheidet sich von der Debatte um Migration im Allgemeinen vor allem durch die scheinbare Eindeutigkeit der Positionierung der beteiligten Philosoph_innen. Wo innerhalb der Migrationsethik die Frage nach der Rechtmäßigkeit offener bzw. geschlossener Grenzen[231] im Mittelpunkt steht und kontrovers diskutiert wird, sind sich Vertreter_innen beider Lager im Fall von Flüchtenden einig: Selbst solche, die ein Recht auf geschlossene Grenzen verteidigen, setzen dieses Recht gegenüber den Rechten von Flüchtenden auf Asyl aus.[232] Flüchtende bilden somit den Ausnahmefall innerhalb der Migrationsdebatte, ihr Status scheint zu genügen, die beiden Lager in diesem Fall einander anzunähern. So gilt ein Recht auf Ausschluss eben nur bedingt und nicht gegenüber Flüchtenden. Entsprechend ist die Auseinandersetzung in Bezug auf Flüchtende wesentlich kleiner, da ihnen gegenüber scheinbar Konsens herrscht.

Doch der vordergründige Konsens gegenüber Flüchtenden hängt davon ab, welche Definition des Flüchtendenkonzeptes angewendet wird. Der Diskurs um Flüchtende befasst sich somit vor allem mit der Frage, wer sich für den Status als Flüchtende_r qualifiziert. Das Leitproblem ist hier, festzustellen, wer und aufgrund welcher Voraussetzungen den Sonderstatus der Flüchtenden rechtmäßig für sich beanspruchen kann, um das innerhalb der unterschiedlichen Migrationsformen besondere Privileg der Aufnahme wahrnehmen zu können. Über dieses Konzept besteht allerdings keine Einigkeit, sodass letztlich die Frage, welche Pflichten gegenüber Flüchtenden bestehen, damit beantwortet werden muss, welche Personen diese Pflichterfüllung gerechtfertigt beanspruchen können.[233]

231 Carens (2013); Cassee (2016); Miller (2016); Walzer (2006).

232 Miller (2016); Stilz (2019); Walzer (2006).

233 Diese Diskussion ist auch in der öffentlich-politischen Migrationsdebatte der vergangenen Jahre seit dem Sommer 2015 einschlägig, wenn medial darüber diskutiert wird, ob es sich tatsächlich um Flüchtende oder nicht vielmehr um Menschen handelt, die unter dem Deckmantel der Flucht rücksichtslos alles aufs Spiel setzen, um ihre Chancen zu verbessern oder gar die angestrebten Wohlfahrtsstaaten ausnutzen wollen. Siehe Plickert (2018). Gegen dieses mediale Narrativ: Caritasverband Brilon e.V.: Flucht im Fokus – Argumentationshilfe gegen Vorurteile. So stellt dann auch Dana Schmalz fest, wie sehr sich die „Wirkmächtigkeit des Flüchtlingsbegriffs […] auch in Formulierungen wie ‚wirkliche Flüchtlinge' oder ‚Etikettenschwindel' [zeigt]. Sie suggerieren, der Begriff könne fälschlich verwendet werden und dies sei unbedingt zu vermeiden. Das ist unsinnig, denn entweder geht es um einen rechtlichen Status, der in vorgesehenen Verfahren festgestellt wird, oder um eine nicht-rechtliche Verwendung des Begriffs, die dann nicht der Regulierung bedarf.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Nachfolgend werden die beiden einschlägigen philosophischen Definitionen von Flüchtenden, die weite sowie die enge Konzeption, besprochen und mit dem gütertheoretischen Ansatz verglichen, um diesen relational zu verorten. Es wird sich zeigen, dass beide wichtige Punkte für die Frage nach den Pflichten gegenüber Flüchtenden beinhalten, jedoch auch konflikthaft zueinander stehen. Die im vorangegangenen Kapitel entworfene gütertheoretische Konzeption ist hingegen an beide Positionen anschlussfähig und verbindet einige ihrer zentralen Elemente. In dieser verbindenden und über die weite und enge Definition hinausweisenden Konzeption ähnelt der gütertheoretische Ansatz dem historischen Ansatz von David Owen, der später[234] vorgestellt wird.

Innerhalb der philosophischen Auseinandersetzung über ein Flüchtendenkonzept haben sich inzwischen eher Ansätze durchgesetzt, die eine weite Konzeption vertreten. Weit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass mehrere Merkmale hinreichend sind, um einer Person den Status als Flüchtende zuschreiben zu können. Als Kontrastfolie einer solchen weiten Konzeption gilt die Konventionsdefinition von 1951, welche den Flüchtendenstatus vorrangig an der Verfolgung der betroffenen Person festmacht, die aufgrund dieser Verfolgung der Mitgliedschaft in einem sie schützenden Staat bedarf. Enge Definitionen werden entsprechend meist als „politisch", weite Definitionen als „humanitär" gelesen.[235] Mit dieser Zuschreibung kann eine implizite normative Wertung der beiden Konzeptionen einhergehen, auf die im weiteren Verlauf noch genauer eingegangen wird.

a) Ein weites Konzept – Andrew Shacknove

Die weite Definition hält verschiedene Notlagen für hinreichend, um den Status als Flüchtende begründen zu können. Darunter fällt Verfolgung ebenso wie klimabedingte Flucht oder eine begründete Furcht vor körperlicher Schädigung. Die weite Definition argumentiert bedürfnisorientiert, dass es keine sinnvolle Hierarchie zwischen dem Bedürfnis nach Mitgliedschaft aufgrund von Verfolgung und dem Bedürfnis nach anderen grundlegenden Gütern gibt, wenn keines der Bedürfnisse im Herkunftsstaat befrie-

Doch diese Vermischung verweist darauf, dass der Flüchtlingsbegriff an grundlegende Fragen von Legitimität rührt." Schmalz (2020), S. 62.

234 Siehe Kapitel 5.2.4.

235 Owen (2020a).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

digt werden kann. Einen solchen weiten Bedürfnisansatz vertritt Andrew Shacknove[236], indem er sich vor dem Hintergrund der Konventionsdefinition die Frage stellt, was so besonders an Verfolgung ist, dass sie ein notwendiges Kriterium für die Flüchtendeneigenschaft darstellt. Er argumentiert, dass „Verfolgung nur eine Manifestation eines umfassenderen Phänomens ist: das Fehlen eines staatlichen Schutzes der Grundbedürfnisse des Bürgers“[237]. Sein Ansatz begründet, dass ein enger Flüchtlingsbegriff, wie er in der Definition der Konvention von 1951 enthalten ist, Menschen, die aus in der Konvention nicht genannten Gründen in Not geraten sind, nicht berücksichtigen kann. Die durch den Herkunftsstaat ungeschützten Grundbedürfnisse bilden folglich die normative Grundlage der Flüchtendeneigenschaft. Verfolgung stellt in solchen weiten Definitionen kein notwendiges Kriterium des Flüchtendenkonzepts mehr dar. Vielmehr ist Verfolgung nur eine von vielen Erscheinungsformen dieses fehlenden Grundbedürfnisschutzes, welcher die zentrale Aufgabe des Staates gegenüber seinen Bürger_innen darstellt.

Shacknove nimmt die Verwundbarkeit durch Standardbedrohungen zur Grundlage seiner Überlegungen. Er argumentiert, dass Menschen innerhalb von Staaten Schutz vor Standardbedrohungen bedürfen, die von Teilen dieser Zivilgesellschaft selbst ausgehen.[238] Nur dann, wenn ein Staat seine Bürger_innen tatsächlich vor von Menschen gemachten Standardbedrohungen schützt, und zwar sowohl vor Bedrohungen durch Mitbürger_innen als auch durch ausländische Mächte, ist dieser Staat ein legitimer Staat. Shacknove bindet also die Legitimität des Staates an dessen Zweck und die Ausübung von Handlungen, die diesen Zweck erfüllen. Vor diesem Hintergrund bezieht Shacknove nicht nur Bürgerkrieg, Terrorismus, Folter, Entführung und ähnliche von Menschen gemachte Standardbedrohungen in sein Konzept ein. Er stellt in Anlehnung an Shue[239] fest, dass auch Naturkatastrophen einen Anspruch auf Zuflucht begründen können. Dies ist dann der Fall, wenn ein Staat aus Nachlässigkeit, Gleichgültigkeit oder Unvermögen nicht auf die Bedürfnisse nach der Wiederherstellung der betroffenen Güter seiner Bürger_innen eingeht, die durch Naturkatastrophen entstehen. Wenn zum Beispiel eine Dürre die Ernte unmöglich macht und die lokale Bevölkerung hungert, liegt dies oft nicht nur an der Dürre,

236 Shacknove (1985).
237 Ders. S. 277. [Übersetzung FLP].
238 Ders. S. 278.
239 Shue (1996).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sondern daran, dass staatliche Ressourcen, die die Not beheben könnten, aufgrund von Korruption und Gier zurückgehalten werden. In den meisten Fällen von Naturkatastrophen ist es also nicht wirklich die Katastrophe selbst, sondern dass der Staat den Schutz vor einer solchen Bedrohung unterlässt bzw. die Konsequenzen der Katastrophen nicht behebt. Mit Shue argumentiert Shacknove, dass in solchen Fällen auch alle anderen (Menschen-)Rechte nicht ausreichend geschützt und die damit verbundenen Güter nicht genossen werden können. Diese argumentative Figur liegt auch Ashfords Argument der Subsistenz im Beispielfall der häuslichen Gewalt zugrunde.[240]

Shacknoves Konzept von Flüchtenden baut auf der Beziehung zwischen Bürger_in und Staat auf, welche auf der einen Seite die Legitimität des Staates selbst, und auf der anderen Seite die Legitimität des Asylanspruchs begründet, wenn die Bedingungen des Schutzes vor Standardbedrohungen nicht erfüllt sind. Daraus ergibt sich, dass intern Vertriebene, Bürgerkriegsflüchtende sowie Klimaflüchtende bzw. vor Naturkatastrophen Fliehende alle einen Anspruch auf Asyl haben. Dieser bedürfnisorientierte Ansatz wird ergänzt durch die Ausarbeitung der Rolle der Staaten beim Schutz dieser Bedürfnisse. Um sein Konzept von anderen Formen unerfüllter Bedürfnisse abzugrenzen, nimmt er die Bedingung hinzu, dass eine „wohl begründete Furcht besteht, dass der Rückgriff auf die eigene Regierung zwecklos" ist und dass sich die betroffenen Personen „außerdem in physischer Reichweite der internationalen Gemeinschaft" befinden.[241] Daraus ergibt sich ein zweites notwendiges Kriterium für den Flüchtendenstatus, welches in der physischen Erreichbarkeit der Person durch die internationale Gemeinschaft liegt, welche anstelle des Herkunftsstaates die Bedürfnisse der Personen schützen und erfüllen können muss. Shacknove argumentiert, dass die Konventionsdefinitionen entweder von Verfolgung oder wenigstens starker Entfremdung zwischen dem Herkunftsstaat und seinen Bürger_innen ausgehen müsse. Sein bedürfnisorientierter Ansatz schließt jedoch auch intern Vertriebene in das Konzept der Flüchtenden mit ein. Entfremdung stellt entsprechend nur einen möglichen Ausdruck des zweiten notwendigen Merkmals der „physischen Reichweite der internationalen Gemeinschaft zu der ungeschützten Person"[242] dar. Flüchtende haben demnach keine anderen Berechtigungen auf Grundgüter als andere bedürftige Personen,

240 Ashford (2009).
241 Shacknove (1985), S. 282.
242 Ebd.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

aber sie stehen aufgrund der geschädigten Beziehung zu ihrem Heimatsaat in einer anderen objektiven Position, diese Güter zu beanspruchen.

Aus den beiden notwendigen Kriterien der bedrohten Grundbedürfnisse und der damit einhergehenden Schutzlosigkeit durch den Staat sowie der Erreichbarkeit durch die internationale Gemeinschaft ergibt sich die weite Flüchtendendefinition. So sind

> Flüchtende im Wesentlichen Personen, deren Grundbedürfnisse von ihrem Herkunftsstaat nicht geschützt werden, die keine andere Möglichkeit haben, als sich um internationale Wiedergutmachung ihrer Bedürfnisse zu bemühen, und die sich in einer solchen Lage befinden, dass internationale Hilfe möglich ist.[243]

Von besonderer Bedeutung ist die theoretische Perspektive auf die Flüchtenden und ihre Bedürfnisse. Insofern ist Shacknoves weite Konzeption durchaus anschlussfähig an die oben entwickelte gütertheoretische Konzeption, die ebenfalls den hohen Stellenwert von Grundgütern und ihrer Gewährleistung betont. Es wird sich im Kontrast zu der nun folgenden engen Konzeption zeigen, inwiefern Shacknoves weite Konzeption Probleme aufweist und wie der hier vertretene gütertheoretische Ansatz mit den Problemen der weiten Konzeption umgehen kann.

b) Ein enges Konzept – Matthew Lister

Dem Vorschlag, die Konventionsdefinition zu erweitern, halten Vertreter_innen einer engen Definition entgegen, dass eine weite Definition den besonderen Status von Flüchtenden vage werden lässt, weil zum einen eine Überforderung der Adressaten drohe und zum anderen die Ansprüche von Konventionsflüchtenden abgeschwächt würden. Eine solche Perspektive und eine daraus resultierende Befürwortung der engen Definition vertritt Matthew Lister.

Lister konzentriert sich speziell auf die Frage, was Flüchtenden geschuldet ist, eine Frage, mit der sich Shacknove nicht explizit auseinandersetzt. Die Bedürfnisse der Flüchtenden treten begründungstheoretisch zurück. Vielmehr rückt das Verhältnis zwischen potenziell aufnehmenden Staaten und Flüchtenden in den Fokus. Mit dieser Schwerpunktsetzung nähert

243 Ders. S. 277. [Übersetzung FLP].

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sich Listers Konzeption dem gütertheoretischen Ansatz an, der ebenfalls zentral die Pflichten gegenüber Flüchtenden fokussiert. Mit einer derartig gelagerten Perspektivierung der Konzeption von Flüchtenden werden deren Bedürfnisse in ein Verhältnis zu dem gesetzt, was von Staaten verlangt werden kann, um diesen Bedürfnissen zu entsprechen. Indem er die engere Definition verwendet, beansprucht Lister, die „Natur und den Umfang unserer Pflichten gegenüber Flüchtenden“[244] besser zu verstehen.

Ein Verständnis der Pflichten gegenüber Flüchtenden ist laut Lister ein notwendiger Schritt um anschließend einen plausiblen Ansatz einer Verteilung der durch Aufnahme entstehenden Kosten[245] unter den adressierten Akteuren aufstellen zu können. Die Notwendigkeit einer plausiblen Kostenverteilung ist der Grund, weshalb Lister die Konventionsdefinition für geeignet hält. Die Genfer Flüchtlingskonvention und das politische Verständnis von Flucht fokussieren primär Staaten als Adressaten und als verantwortlich für den Schutz der Flüchtenden. Da die Konvention jedoch keine direkte Eins-zu-Eins-Beziehungen zwischen bestimmten Staaten und konkreten Flüchtenden herstellen kann, müssen sich die Staaten untereinander auf eine Verteilung einigen, sodass kein einzelner Staat allein für den Schutz all jener sorgen muss, die sich als Flüchtlinge qualifizieren. Ein Flüchtendenkonzept muss entsprechend so gestaltet sein, dass es eine solche Einigung möglich machen kann.

Zudem argumentiert Lister, dass der besondere Status der Konventionsflüchtenden geschützt werden muss. Um ihnen das zu geben, was ihr besonderer Status gerechtfertigt erfordert, muss eine Definition in der Lage sein, zwischen den Menschen zu unterscheiden, die sich für diesen spezifischen Status qualifizieren, und denen, denen auf andere Weise als durch Asyl geholfen werden kann.[246] Denn, so der Vorwurf an weite Definitionen, es sei unklar, was Notleidende von Flüchtenden unterscheidet, wenn außer den in der Konvention festgehaltenen Gründen weitere Bedürfnisse ein Recht auf Aufnahme begründen können.[247] Daraus folge eine aufgrund

244 Lister (2013), S. 647. [Übersetzung FLP].

245 Darin sind sowohl finanzielle als auch soziale und politische Kosten enthalten. Siehe auch Kapitel 13.

246 Vgl. Lister (2013), S. 645.

247 Eine solche Begründung lässt sich folglich auch nicht aus Freizügigkeitsargumenten der Migrationsdebatte entwickeln. Lister: „wenn wir denken, dass Flüchtlinge, wer auch immer sie sind, normativ unterschiedlich sind, brauchen wir etwas anderes als ein allgemeines Recht auf Freizügigkeit, um dies zu begründen.“ Ders. S. 653, FN 26. [Übersetzung FLP].

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

begrenzter Ressourcen nicht praktikable und den Konventionsflüchtenden gegenüber auch ungerechte Ausweitung der Aufnahmepflicht. Vielmehr sollte das Flüchtendenkonzept für solche Personen reserviert bleiben, denen ausschließlich mit der Aufnahme in einen anderen Staat geholfen werden kann. Diese Voraussetzung erfüllt bspw. absolute Armut nicht, sodass sie auch nicht als Aufnahmebegründung qualifiziert werden sollte.[248]

Lister fordert Shacknoves Ansatz auf zweierlei Weisen heraus. Zum einen greift er Shacknoves Behauptung auf, dass Flüchtende keine internationalen Grenzen überschritten haben müssen, um als Flüchtende zu gelten, vielmehr sei es hinreichend, sich in Reichweite eines unterstützenden anderen Staates zu befinden. Lister spricht sich gegen den Einbezug dieser intern Vertriebenen aus, da diesen entweder innerhalb ihrer Staaten geholfen werden kann, sodass sie keiner Aufnahme bedürfen, oder aber die zum Schutz notwendigen Handlungen gegenüber intern Vertriebenen den Proportionalitätstest nicht bestehen würden.[249] Flüchtende sind laut Lister folglich nur Personen, die eine internationale Grenze übertreten haben.[250] Zum anderen greift er das Argument an, Verfolgung sei nur eine von vielen Möglichkeiten, Personen vulnerabel gegenüber Rechts- und Grundbedürfnisverletzungen zu machen. Shacknove unterscheidet am Ende seines Textes noch einmal Flüchtende von anderen Bedürftigen und schreibt:

> [W]hat is essential for refugees' status, distinguishing refugees from all other similarly deprived persons, is either the willingness of *the home state to allow them access to international assistance or its inability to prevent such aid from being administered*.[251]

Tatsächlich ist die Behauptung Shacknoves, dass sich Personen in Reichweite der internationalen Gemeinschaft befinden müssten, um als Flüchtende zu gelten, verwirrend. Lister stellt berechtigterweise fest, dass diese Definition auch den besonders kontra-intuitiven Fall beinhalten würde,

248 Wie Shacknove bereits bemerkte, ist genau hieran zu sehen, dass „[i]ronically, for many persons on the brink of disaster, refugee status is a privileged position." Shacknove (1985), S. 276.

249 Lister (2013), S. 666.

250 Dass Shacknove den Fall der intern Vertriebenen mit diesem Ansatz nicht erfolgreich behandelt hat, bedeutet jedoch nicht, dass der Grenzübertritt selbst als notwendiges Kriterium für den Flüchtendenstatus re-etabliert werden konnte, so wie Listers Definition fordert. Ich werde weiter unten erläutern, wieso wir zögern sollten, dieses Kriterium zu etablieren.

251 Shacknove (1985), S. 283 [Hervorhebung im Original].

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> dass diejenigen, die von schwachen Staaten bedroht werden, Flüchtende wären, während diejenigen, die von starken Staaten bedroht werden, es nicht wären, da letztere die internationale Hilfe verhindern könnten während erstere dazu nicht in der Lage sind.[252]

Er wirft Shacknoves Ansatz eine mangelnde praktische Anwendbarkeit vor. Um eine solche Anwendbarkeit zu garantieren, bräuchten wir, so Lister, ein ausgearbeitetes und wechselseitig vereinbartes Verständnis davon, „wann und wie sogenannte humanitäre Interventionen erforderlich" sind.[253] Ohne ein solches Verständnis sei mit Shacknoves Ansatz nicht klar, wie Flüchtenden, die keine internationale Grenze überschritten haben, praktisch geholfen werden könne.

Die enge Konzeption hat dem weiten Bedürfnisansatz voraus, dass er den besonderen Status von Flüchtenden im Gegensatz zu Bedürftigen allgemein einfangen kann, ohne auf die Erreichbarkeit durch die internationale Gemeinschaft zurückgreifen zu müssen. Allerdings kann dieser Ansatz nicht erklären, wieso eine Aufnahmepflicht nur gegenüber Konventionsflüchtenden, nicht aber bspw. auch gegenüber Klimaflüchtenden gelten sollte. Der vorgestellte gütertheoretische Ansatz kann diese normative Grundlage liefern und mit ihr zeigen, dass die Flüchtendenkonzeption der Konventionsdefinition zu eng ist, weil sie Gruppen von Flüchtenden definitorisch ausschließt, die einen gütertheoretisch gerechtfertigten Anspruch auf Aufnahme haben. Die nachfolgende Diskussion des weiten Bedürfnisansatzes und des engen Konventionsansatzes soll die Vorteile, aber auch die Grenzen der jeweiligen Ansätze zeigen, um relational zu beiden die Vorteile der gütertheoretischen Konzeption herauszustellen.

c) Diskussion

Die enge Konzeption bezieht die Adressaten der Aufnahmepflicht mit ihren begrenzten Ressourcen mit ein. Da Staaten nur eine bestimmte Belastung zugemutet werden kann, besteht mit der weiten Definition die Gefahr, dass das besondere Bedürfnis nach Aufnahme der Konventionsflüchtenden gegen die Bedürfnisse von anderen Flüchtenden aufgerechnet wird und diese aufgrund der limitierten Ressourcen der aufnehmenden Staaten keine

252 Lister (2013), S. 656f. [Übersetzung FLP].
253 Lister (2013), S. 657. [Übersetzung FLP].

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Möglichkeit haben, ihren Anspruch nach Aufnahme einzufordern. Eine zusätzliche Befürchtung von Vertreter_innen einer engen Konzeption ist, dass das Bedürfnis nach Aufnahme aufgrund von Verfolgung einem globalen Kosten-Nutzen Kalkül unterworfen wird, in dem diese mit anders gelagerten Bedürfnissen, wie dem Weltarmutsproblem, konkurrieren, weil keine klare Unterscheidung zwischen den Bedürfnissen vorgenommen wird.[254] Das Hauptproblem ist, dass der Bedürfnisansatz weder den spezifischen Status von Flüchtenden noch die damit verbundenen spezifischen Pflichten gegenüber Flüchtenden vom Status und den Pflichten gegenüber Notleidenden unterscheiden kann.

Die enge Konzeption hält daher entgegen, dass durch Verfolgung eine besondere Vulnerabilität besteht, sodass auch andere Rechte aufgrund der wahrscheinlichen Verfolgung nicht vollumfänglich genossen werden können. Der entscheidende Punkt ist, dass Personen aufgrund ihrer „begründeten Furcht vor Verfolgung“[255] einen Anspruch auf den Schutz eines anderen Staates haben und dass dieses Bedürfnis ausschließlich mit Aufnahme in einen neuen Staat befriedigt werden kann. Dies begrenzt zudem den Umfang der geschuldeten Handlungen gegenüber Flüchtenden auf die Handlung der Aufnahme derjenigen, deren Aufnahme aufgrund von Verfolgung notwendig ist, um ihrer Vulnerabilität zu begegnen und sie in eine Position versetzt, ihre Grundrechte vollumfänglich genießen zu können. Folglich hat die enge Konzeption den Vorteil, sowohl die geschuldete Handlung klar auszuweisen, als auch zeigen zu können, wem gegenüber diese Handlung geschuldet ist. Dies kommt der Anwendbarkeit des Flüchtendenkonzepts zugute, welche die Adressat_innen der Pflicht stärker in den Blick nimmt als die bedürfnisorientierten Ansätze.

Trotz der Vorteile kann der Konventionsansatz nicht zeigen, wieso eine Aufnahmepflicht ausschließlich für Konventionsflüchtende gelten sollte. Die Konventionsdefinition liefert keine normative Erklärung dafür, wieso bedrohte oder verletzte Grundbedürfnisse nicht ebenfalls eine Aufnahmepflicht begründen, wenn diese nicht im Herkunftsstaat befriedigt werden können. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn die betroffenen

254 Lister kritisiert in diesem Zusammenhang auch Thomas Pogge. Dieser räumt Verfolgung ähnlich wie Shacknove keinen besonderen Stellenwert ein. Folglich gewichtet er die Pflichten gegenüber den häufig wohlhabenderen Konventionsflüchtenden als weniger stark im Vergleich zu den Pflichten gegenüber Menschen in extremer Armut.

255 Es muss sich also nicht um tatsächliche Verfolgung handeln, wie Lister bemerkt. Ders. S. 667. [Übersetzung FLP].

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Bedürfnisse den Genuss von Grundrechten einschränken und eine Vulnerabilität besteht, Grundrechte für die Befriedigung der betroffenen Bedürfnisse einzutauschen. Was Lister zeigen kann, ist, dass Verfolgung ein besonderes Bedürfnis neben solchen Grundbedürfnissen ist, die ohne eine Aufnahme in einen neuen Staat auskommen. Verfolgung ist folglich ein *hinreichendes* Kriterium einer Flüchtendenkonzeption. Er hat jedoch nicht zeigen können, wieso andere Bedürfnisse, die eine Aufnahme ebenfalls notwendig werden lassen, nicht ebenfalls dazu in der Lage sein sollten. Bedürfnisse, so hat die gütertheoretische Konzeption gezeigt, begründen dann eine Aufnahmepflicht, wenn ihnen Grundgüter entsprechen, auf die Personen einen gerechtfertigten Anspruch haben und wenn diese Güter nur durch Aufnahme bereitgestellt werden können. Durch die Anwendung der Gütertheorie auf den Fall der Fluchtursachen sowie der Notlagen während der Flucht zeigte sich, dass eine Priorisierung unter den betroffenen Gütern vorgenommen werden kann, die dennoch über die Priorisierung der Konventionsflüchtenden hinausgeht. Statt Verfolgung als *notwendiges* Kriterium auszuweisen hat Lister vielmehr gezeigt, was Shacknoves Bedürfnisansatz noch fehlt: Eine Qualifikation innerhalb der zahlreichen Bedürfnisse nach Hilfe, welche eine Aufnahme notwendig machen, sowie das ernstzunehmende Problem einer möglichen Überforderung seitens der Adressat_innen dieser Pflichten. Eine solche theoretische Priorisierung ist vor dem Hintergrund begrenzter staatlicher Ressourcen ein Vorteil gegenüber der weiten Definition nach Shacknove. Der klare Vorteil von Listers engen Definition ist die theoretische Möglichkeit einer Priorisierung von Notleidenden. Allerdings ist die Möglichkeit einer Priorisierung eben nicht auf die enge Konventionsdefinition und auf Verfolgung als notwendiges Kriterium angewiesen, wie der gütertheoretische Ansatz mithilfe seiner Binnendifferenzierung zeigen konnte.

Ein weiteres Problem von Listers Ansatz ergibt sich zudem in der Praxis. Denn nur weil eine theoretische Priorisierung aufgrund des Verfolgungskriteriums möglich ist, bedeutet dies nicht, dass die Bestimmung der Notlage in der Praxis unproblematisch wäre.[256] Hinzukommt, dass durch Listers Fokus auf die Aufnahmekriterien unterbestimmt bleibt, wie mit Personen umgegangen werden sollte, die sich nicht für den Status einer Flüchtenden

256 So stellt insbesondere Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung ein Problem für die Nachweisbarkeit des Asylanspruches dar. Hinzukommt, dass die prüfenden Institutionen häufig stereotype Ansichten über Sexualität und Geschlecht in der Verfahrensprüfung beinhalten, vor deren Hintergrund eine faire Prüfung umso schwieriger wird. Siehe Leitner (2004); Morgan (2006); Weßels (2011).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

qualifizieren, die aber, bspw. aufgrund illegaler Einreise oder aufgrund unterlassener Ausreise nach dem Ablauf eines Visums, in einem Staat leben und dort ein Leben aufgebaut haben. Listers Theorie nach müsste es diesen Personen gegenüber legitim sein, sie dennoch abzuschieben, da sie sich nicht für den Aufenthalt qualifizieren und in diesem Sinne keine Flüchtenden sind. Der gütertheoretische Ansatz kann zeigen, wieso diese Praktik auch ohne die Statusqualifikation als Flüchtende höchst problematisch ist. Die Abschiebung solcher Personen beinhaltet die Grausamkeit des Entzugs ihres privaten und beruflichen Lebens. Mit Listers Ansatz lässt sich diese Grausamkeit nicht erfassen. Hier stellt der gütertheoretische Ansatz einen klaren Vorteil dar, da mithilfe der betroffenen Nichtminderungsgüter erklärt werden kann, dass die Abschiebung einer solchen Person schädigend und somit unzulässig ist, weil ihr zentrale Grundgüter wieder genommen werden. Der hier vertretene Ansatz beinhaltet also den theoretischen Vorteil der Priorisierung, den Lister hervorhebt, er ist jedoch auch dazu in der Lage, die Anwendungsfälle beurteilen zu können, die sich aus den praktischen Zusammenhängen von Flucht ergeben und welche von der Statusfrage getrennt auftreten.

Hinzu kommt das Problem, dass Lister den Grenzübertritt als notwendiges Kriterium für den Flüchtenden-Status aufrechterhalten möchte. Er argumentiert gegen Shacknove

> [I]f in fact we are rarely able to provide refuge to those who have not crossed an international border, then Shacknove's definition is not a significant challenge to the UNHCR definition, but has less ability to guide action and provide clarity.[257]

Aber Shacknoves Konzept kann der Tatsache Rechnung tragen, dass der Grenzübertritt selbst weniger wichtig ist als die Bedürfnisse, die unsere Pflichten gegenüber Flüchtenden begründen, sobald diese Menschen die Grenze überqueren würden. Selbst wenn wir mit Lister darin übereinstimmen würden, dass die in der Konvention von 1951 beschriebene Furcht vor Verfolgung ein notwendiges Kriterium für den Schutzstatus ist, erkennen wir, dass der Grenzübertritt den Charakter dieses Bedürfnisses nicht ändert. Es bleibt bei Lister unklar, worin die normative Signifikanz des Grenzübertritts für die Aufnahmepflicht besteht. Lister selbst führt kein normatives Argument gegen diese Pflicht an, sondern argumentiert mit

257 Lister (2013), S. 664.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

dem Proportionalitätseinwand gegen die Kosten einer Aufnahme aus dem Herkunftsstaat heraus.[258] Dieses Argument kann jedoch nicht zeigen, dass eine solche Aufnahmepflicht nicht dennoch bestünde, würden sich keine derartigen Kosten ergeben. Hinzu kommt, dass Menschen besonders verletzlich sind, wenn sie in ihren Herkunftsstaaten bleiben müssen oder, wie es oft der Fall ist, zunächst illegale und irreguläre Fluchtwege einschlagen. Es ist vor diesem Hintergrund nicht plausibel, ihre erhöhte Vulnerabilität mit dem Proportionalitätsaspekt bei der normativen Begründung der Aufnahmepflicht außen vor zu lassen.

Zu schnell weist Lister außerdem die aktive Rolle der potenziell aufnehmenden Staaten bei der Mitgestaltung der Fluchtrouten zurück. Da Staaten, wie auch in der von Lister favorisierten Definition der 1951 Konvention beschrieben, Garanten von Menschenrechten sind, ergibt sich aufgrund ihrer territorialen Festlegung, dass sie zunächst auf ihrem Hoheitsgebiet für den Respekt, die Gewährleistung und den Schutz von Menschenrechten zuständig sind. Staaten sind aber zweitens auch Garanten der Menschenrechte derjenigen, auf die sie extraterritorial effektive Kontrolle ausüben. Somit bleibt „[a]uch das Verständnis extraterritorialer Hoheitsgewalt […] also eng an einen physischen Bezug zwischen dem Staat und der Person gebunden. Für den Zugang zu Territorium und die Legalität von Abwehrmaßnahmen bedeutet das eine Kluft."[259]

Beide Ansätze, der bedürfnisorientierte sowie der Konventionsansatz enthalten zentrale Bestandteile dessen, was auch intuitiv sowie rechtlich wichtig für den Umgang mit Flüchtenden ist. Der bedürfnisorientierte Ansatz fokussiert die Flüchtenden und zeigt die schwerlich zu rechtfertigende Begrenzung der Konventionsdefinition mit ihrem Schwerpunkt auf Verfolgung als notwendige Bedingung für eine Aufnahmepflicht. Der Konventionsansatz bezieht direkt die Adressaten der Pflichten gegenüber Flüchtenden in die Untersuchung mit ein und untersucht diese Pflichten, weniger die Flüchtenden als Gruppe. Beide Perspektiven, die der Flüchtenden sowie die der Adressat_innen, sind notwendig, um ein umfassendes Bild über den Gegenstand der Pflichten gegenüber Flüchtenden zu erhalten, welches die Anspruchsträger_innen sowie die Adressat_innen gleichermaßen mit einbezieht.

Innerhalb ihrer eigenen Prämissen scheinen beide Perspektiven nicht zusammen zu kommen. Die bedürfnisorientierten Ansätze sind aufgrund der

258 Ders. S. 663.
259 Schmalz (2020), S. 73.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zahlreichen Bedürfnisse sowie der unklaren Handlungsdirektiven diesen Bedürfnissen gegenüber unterbestimmt, wenn es um die Frage nach konkreten verpflichtenden Handlungen geht. Zudem sind sie nicht in der Lage, die spezifischen Pflichten gegenüber Flüchtenden von Pflichten gegenüber anderen Notleidenden zu unterscheiden. Wie gezeigt wurde, war der Hinweis Shacknoves auf internationale Einflussnahme wenig überzeugend. Zudem scheint seine Konzeption schnell überfordernde Ansprüche zu enthalten. Hier konnte mit dem gütertheoretischen Ansatz gezeigt werden, dass sich die Pflichten gegenüber Flüchtenden kategorisieren lassen, indem ihre Notlagen gütertheoretisch untersucht und argumentiert werden konnte, dass neben der Verfolgung, die Listers Ansatz zugrunde liegt, auch andere Notlagen aufgrund ihrer Bedrohung und Verletzung von Grundgütern positive Gerechtigkeitspflichten begründen können. Die Notwendigkeit der Aufnahme, um den Genuss dieser Güter zu gewährleisten, unterscheidet die Aufnahmepflicht von anderen Gerechtigkeitspflichten, die durch andere Handlungen innerhalb der Herkunftsstaaten vorgenommen werden können.

Die Konventionsdefinition hat den Nachteil, dass sie fast willkürlich an Verfolgung festhält, wo doch andere Konventionen ein weites Verständnis beinhalten und zudem nicht klar ist, was Verfolgung dann noch von anderen Bedrohungen unterscheidet, wenn auch diesen nur mit Aufnahme begegnet werden kann, so bspw. im Fall derjenigen, deren Staaten nicht in der Lage sind, sie vor Standardbedrohungen zu schützen. Zudem war ebenfalls nicht klar, wieso der Grenzübertritt ein notwendiges Kriterium für den Anspruch auf Unterstützung und Aufnahme sein sollte, insbesondere, wenn dieser häufig faktisch mit einer Ausweitung der Vulnerabilität der Betroffenen zusammenfällt.

Das aus beiden Ansätzen resultierende Problem wird von Owen treffend beschrieben:

> das Vorhandensein sowohl zu enger als auch zu breiter Vorstellungen im öffentlichen Diskurs ermöglicht die politische Ausnutzung der Unbestimmtheit darüber, wer ein Flüchtender ist, durch staatliche und nichtstaatliche Akteure gleichermaßen.[260]

Die gütertheoretische Konzeption kann beide Ansätze einander annähern, indem sie auf der einen Seite die enge Konventionsdefinition erweitern, auf der anderen Seite aber auch den normativ einzigartigen Status von Flüch-

260 Owen (2020a), S. 29. [Übersetzung FLP].

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tenden im Vergleich zu anderen Notleidenden begründen kann. Da die gütertheoretische Konzeption zentral auf Agency als Grundlage wechselseitig geschuldeter Pflichten aufbaut, soll das anschließende Unterkapitel sich noch einmal dezidiert mit der Agency von Flüchtenden auseinandersetzen. Diese liegt der gütertheoretischen Begründung der ihnen geschuldeten Pflichten zugrunde und erweitert die bisher vorgestellten Konzeptionen perspektivisch.

Nachfolgend wird daher der dialektische Status von Flüchtenden als Bedürftige auf der einen, und als Kontestator_innen des Grenzregimes auf der anderen Seite diskutiert.

5.2.3 Eine politische Konzeption von Flüchtenden – Flüchtende als Aktivist_innen?

An die philosophischen Konzeptionen schließt ein weiterer Punkt an, der bereits in der Darlegung der gütertheoretischen Begründung der Pflichten gegenüber Flüchtenden zentral war. Flüchtenden ist die Bereitstellung der betroffenen Grundgüter deshalb geschuldet, weil sie handlungsfähige Akteure sind. Dies entspricht nicht der herkömmlichen Perspektive auf Flüchtende, welche zunehmend Kritik erfährt, da sie Flüchtende ganz in der Analogie des Teichbeispiels infantilisiert und ihnen Agency und somit legitimen Rechtsanspruch an ihren Forderungen größtenteils abspricht. In Abgrenzung zu diesem humanitären Bild ergibt sich nun das Erfordernis, die Agency und das emanzipatorische Potenzial der Flüchtenden zu betonen. Eine solche Debatte findet sich in politikwissenschaftlichen Kontexten und ist vor allem aus zwei Gründen relevant für das Thema der vorliegenden Arbeit.

Zum einen sind Flüchtende die Hauptakteur_innen in Auseinandersetzungen um Flucht. Sie sind aktiv handelnde Protagonist_innen und nicht bloß passiv Beteiligte an Flucht. Insofern ist es geboten, ihre Subjektposition in einem Diskurs zu stärken, der sowohl im politischen als auch im humanitären Bild dazu neigt, Flüchtende als homogene Gruppe zu objektivieren und zu kollektivieren.

Zum anderen geht es insbesondere vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit philosophischen Konzeptionen nicht nur um abstrakte Konzeptualisierung von Personen, sondern um die Anerkennung von Flüchtenden als sich selbst definierende Subjekte, indem sie ihre Agency einsetzen und ihre Rechte politisch erkämpfen. Dies zeigt sich sowohl

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

anhand der Kontestation von territorialen Grenzen im Moment des illegalisierten Grenzübertritts, eine Handlung, die auch demokratietheoretisch bedeutsam ist, als auch in der Vernetzung von Flüchtenden aktivistisch untereinander und transnational.[261]

Im Folgenden soll diese Debatte mit dem Ziel skizziert und kritisch diskutiert, die Rolle von Flüchtenden innerhalb des strukturell komplexen Fluchtfalles zu bestimmen. Diese Debatte ist anschlussfähig an die gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden, da dieser die Agency von Flüchtenden begründungstheoretisch zugrunde liegt.

Ein neuerdings häufig vorgetragenes Argument gegen das humanitäre Verständnis Flüchtender kommt aus kritischen politikwissenschaftlichen Zusammenhängen.[262] Die dortige Kritik an dem sogenannten humanitären Bild ist, dass Flüchtende häufig ausschließlich in der passiven und machtlosen Rolle der Opfer und Fürsorge-Objekte dargestellt werden. Diese Darstellung unterminiere die Agency von Flüchtenden als politischen Akteur_innen und führe zu einer Verzerrung von Flüchtenden als rein Bedürftigen und nicht als Rechtsträger_innen. Zu Beginn dieser Arbeit wurde in Kapitel 3 auf den Rechte begründenden Stellenwert von Agency hingewiesen. Diese tritt insbesondere dort in den Fokus, wo Pflichten aus der Agency abgeleitet werden. Durch die wechselseitige Einflussnahme von Handelnden auf die für Agency notwendigen Güter begründen sich die universellen Pflichten zum Erhalt derselben. Diese Pflichten erfordern sowohl positive Handlungen als auch negative Unterlassungen. Der enge Zusammenhang von Agency und Pflichten spiegelt sich nun auch in der Frage nach der Agency von Flüchtenden wider. Gerade weil Pflichten anfänglich aus der Agency selbst hergeleitet wurden, tritt das Verständnis von Flüchtenden als Akteur_innen umso drängender zutage.

Auf der einen Seite findet sich das humanitäre Bild von Flüchtenden, mit welchem, so seine Kritiker_innen, die Vorstellung von Flüchtenden als passiven Opfern ihrer Umstände verbunden ist, die in Lagern auf ihre Umsiedlung oder Rückführung warten. „These are the 'neediest' of the needy such that 'a refugee's plight appears morally tantamount to that of a baby who has been left on one's doorstep in the dead of winter."[263] Das Problem dieses humanitären Bildes ist, dass eine solche Vorstellung von Flüchtenden nahelegt, sie als Opfer zu behandeln und nicht als solche, die

261 Vgl. Balibar (1996).
262 Krause & Schmidt (2020); Skran & Easton-Calabria (2020); Lenard (2020).
263 Cherem (2016), S. 18; Owen (2020a), S. 21.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

einen echten Anspruch darauf haben, ihre Rechte wahrzunehmen.[264] „Sie drücken Not und Lebensgefahr aus, werden in der Sprache der Humanität, aber nicht der Politik angesprochen." Diese Verengung auf eine humanitäre Perspektive kann dazu führen, dass

> Flüchtlinge […] damit als apolitische Figuren konzipiert und jenseits von Politik und Gemeinschaft, jenseits eigener Handlungsmacht angesiedelt [werden]. Sie sind passiv, bringen nichts hervor, sind reduziert auf sich, auf ihren Körper, auf ihr Überleben – sie sind uneingebundene ‚bare lifes'.[265]

Auf der anderen Seite hat sich aber auch politisch ein anderer Schwerpunkt in der Betrachtung der Flüchtenden herausgearbeitet. So versuchen bspw. die UNHCR Richtlinien zu Eigenständigkeit und Resilienz die Perspektive von Flüchtenden als Akteuren zu stärken und fokussieren stärker auf ihre Fähigkeiten, sich selbst zu versorgen sowie auf die breiter angelegte Fähigkeit, mit Krisen und schwierigen Situationen umzugehen.[266] Diese seit den 1990er Jahren zu beobachtende Entwicklung reagiert auf das humanitäre Bild der Flüchtenden als passive Opfer ihrer Umstände. Vermehrt wird daher ein Ansatz der „Hilfe zur Selbsthilfe" verfolgt, der auch wirtschaftliche Anleihen beinhaltet.[267] Doch auch diese Perspektive ist problematisch. Ihr liegt ein binäres Bild von passiver Schwäche auf der einen, und starker Agency auf der anderen Seite zugrunde, welches Flüchtende als „Actors-to-be"[268] versteht. Mit der Mission, die Ausbildung dieser Eigenständigkeit zu fördern, unterstützt der UNHCR dieses binäre Bild der Potenzialität von der einen hin zu der anderen Rolle. Flüchtende bleiben so grundsätzlich verhaftet in einem humanitären Verständnis. Dieser knappe Umriss zeigt bereits, wie schwierig die Balance zwischen der Anerkennung der Agency von Flüchtenden als Rechtsträger_innen und Rechtserkämpfer_innen ist, ohne auf der anderen Seite vollständig ihre faktische Bedürftigkeit zu negieren oder diese als übergeordnete Kategorie über den Ansatz der Agency zu legen.

---

264 Dieses Bild ist kein Phänomen der Fluchtbewegungen seit 2015, sondern war bereits in den 1970ern in der Berichterstattung über vietnamesische ‚boat people' einschlägig und wurde kritisch rezipiert. Zu einem historischen Rückblick siehe Frontier (2020).
265 Schulze Wessel (2020), S. 211.
266 UNHCR EXCOM (2017).
267 Vgl. Krause et al. (2020), S. 23.
268 Dies. S. 22.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

In der politischen Theorie erfährt das Bild der Flüchtenden als Akteure aber noch eine weitere Schwerpunktsetzung. Diese fokussiert auf die Agency von Flüchtenden und das emanzipatorische bzw. kontestatorische Potenzial ihrer Handlungen im internationalen Raum.

> Dem Flüchtling als Opfer werden Figuren entgegengesetzt, die sich zusammenschließen, gemeinsam handeln, Grenzen und Grenzziehungen in Frage stellen und herausfordern. Als Fragende, Protestierende und Fordernde haben sie Anteil an einer Gemeinschaft, deren Mitglieder sie nicht sind.[269]

Hier geht es weniger um die Selbstsuffizienz der Flüchtenden und ihren handelnden Einfluss auf die Gestaltung des eigenen Lebenswegs, wie es der UNHCR betont, als vielmehr um Flüchtende in ihrer aktiven Rolle als Inanspruchnehmende ihrer Rechte und als Kontestator_innen internationaler Grenz- und somit Machtverhältnisse. Ihnen wird eine Rolle in der Ausgestaltung internationaler Kräfteverhältnisse attestiert, welche Einfluss auf die (Re-)Produktion von Grenzen nimmt. So werden Grenzen nicht bloß territorial verstanden, sondern als externalisierte Räume der machtvollen Einflussnahme von Staaten, um Flüchtende auch weit vor den staatlichen Territorien zu begrenzen. Diese Grenzräume sind porös und werden durch Flüchtende fortlaufen handelnd infrage gestellt. In diesem Sinne bezieht sich Agency nicht, wie im vom UNHCR fokussierten Agency-Verständnis, auf die Gestaltung des eigenen Lebens der Flüchtenden, sondern auf die Agency als Normkontestator_innen bis hin zu einem Verständnis von Flüchtenden als Mitgestalter_innen der internationalen Grenzverhältnisse. So schreibt bspw. Sabine Hess im Anschluss an Bernd Kasparek und Maria Schwertl von der Autonomie der Migration als Methode, Flüchtende als eigenständige politische Subjekte erkennen zu können und sie aus dem humanitären Bild weiter herauszulösen.[270]

Dabei geht es allerdings nicht darum, Flüchtenden die leidvollen Erfahrungen auf der Flucht abzusprechen, noch geht es darum, ein Grenzregime zu entschuldigen, welches diese Erfahrungen begünstigt.

> [T]he 'autonomy of migration' approach enables us to understand migration and mobility as social movements and thus inherently as political, social, transformative practices. Through migration, social actors escape

269 Schulze Wessel (2020), S. 211.
270 Hess (2017).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> their normalized representations; they reconfigure themselves and their conditions of existence (…) Migration is thus to be conceived of as a world-making practice, an active transformation of social space.[271]

Migration, insbesondere in ihrer Form der Flucht und in ihrer irregulären Praxis, wird geradezu emanzipatorisch gedeutet, nicht aber in erster Linie gegen den Herkunftsstaat, sondern insbesondere gegen eine internationale Staatengemeinschaft, die Migration begrenzt. Das Verständnis von Flüchtenden in dieser Perspektive ist ein klarer Gegenpol zum humanitären Bild und kann dazu beitragen, Flucht systematisch umfassender sowohl in der politikwissenschaftlichen, als auch in der moraltheoretischen Debatte zu verstehen. Insbesondere der Fokus auf die Agency der Flüchtenden bildet ein normativ gehaltvolles Gegengewicht zum humanitären Bild, welches schnell mit der bereits angesprochenen Problematik konfrontiert ist, Pflichten als Wohltätigkeit zu missverstehen.[272] Durch die Betonung Flüchtender als Opfer gerät die Perspektive der aktiven Rechtsinhaber_innen und Rechtseinfordernden leicht in den Hintergrund, dagegen nimmt auf Seite der Helfenden die Wahrnehmung zu, es handele sich um lobenswerte, nicht aber um verpflichtende Handlungen. Insofern kann die Perspektive auf Agency dazu beitragen, das humanitäre Bild zu begrenzen, zu rahmen, und zu gewichten. Allerdings ist auch dieser Zugang mit mindestens zwei Problemen konfrontiert, die hier abschließend angeführt werden sollen.

Zum einen lässt sich an der von Hess beschriebenen Perspektive kritisieren, dass eine zu starke Schwerpunktsetzung auf Flüchtende als Akteure wieder zu einer Reduzierung führt, dieses Mal auf die Reduzierung als Aktivist_innen. Durch diese Fokussierung verliert die berechtigte Kritik an der humanitären Perspektive einiges an ihrer Schlagkraft, denn sie fasst Flüchtende wieder als homogene Gruppe auf, die als internationaler Akteur antritt, um Normen zu hinterfragen. Die individuell unterschiedlichen Fluchtursachen sowie die damit verbundenen Rechtsansprüche und individuellen Bedürfnisse verschwinden hinter der Funktion, die Flucht als Kontestation zukommt.[273] Damit gehen auch die unterschiedlichen Bedürfnisse, die sich aus den verschiedenen Fluchthistorien ergeben, verloren, sodass eine Analyse der geschuldeten Handlungen *nach* der Flucht in dieser Hin-

271 Dies. S. 94.

272 Auch Singer (1972) hat in seinem Aufsatz einen ähnlichen Aspekt im Blick, wenn er darauf hinweist, dass viele Handlungen fälschlicherweise als Wohltätigkeit gelobt werden, so ihre Erfüllung doch Pflicht ist.

273 Kersting (2020), S. 29.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

sicht unterbestimmt bleibt. Zudem geht die Perspektive der Flüchtenden selbst verloren. Denn ebenso wie ein humanitäres Bild, welches ausschließlich auf Flüchtende als Opfer fokussiert, überlässt es eine Perspektive der Agency, die als Aktivismus verstanden wird, allein den Flüchtenden, sich ihre Rechte zu erstreiten und somit als internationales Korrektiv aufzutreten. Der Stellenwert sowohl der Verursacher_innen des Leids als auch der potenziell zur Hilfe Verpflichteten tritt somit in den Hintergrund.

Ein weiterer Punkt ist grundsätzlicher Art, er betrifft den Vorwurf an effektive Altruisten, Hilfe sei paternalistisch.[274] Ein ähnliches Bild zeichnen auch die Kritiker_innen des humanitären Bildes, wenn sie es auf die Opferperspektive reduzieren. Ashford hält dem entgegen, dass wir nicht versucht sein sollten, eine wie auch immer entstandene Abhängigkeit oder Hilfsbedürftigkeit als Degradierung zu verstehen. Nur ein solches Verständnis des_der Hilfsbedürftigen als durch seine_ihre Bedürftigkeit degradierte Person lässt es aber zu, Hilfe als paternalistisch aufzufassen. Vielmehr fokussiert der Begriff der Hilfsbedürftigkeit die Tatsache, dass die Notlage der betreffenden Personen in relevantem Sinne unverschuldet ist.[275] Da jede Person in ihrem Leben einmal in eine hilfsbedürftige und verwundbare Situation kommen kann, sollten wir Hilfe lieber als etwas Solidarisches verstehen, was wir anwenden, weil wir uns als alle ebenbürtig verwundbar (an-)erkennen.[276] Die Perspektive des Aktivismus lässt die Hilfsbedürftigkeit der Flüchtenden dagegen beinahe verschwinden hinter dem emanzipatorischen Potenzial der irregulären Migration. Damit soll ein Gegenpol zur Hilfsbedürftigkeit und zur Viktimisierung[277] aufgebaut werden, die Hilfsbedürftigkeit von Flüchtenden bleibt jedoch zentral und schließt Agency dabei nicht aus. Vielmehr ist es so, dass das wechselseitige Anerkennen der Verwundbarkeit bereits impliziert, dass Andere handlungsfähige Akteure sind.

Wenn auch eine Perspektive von Flucht als Soziale Bewegung zu viel fordert und darüber hinaus auch nicht den ontologischen Anforderungen für Soziale Bewegungen gerecht wird[278], so lässt sich kaum von der Hand weisen, dass Flucht als Phänomen auch durch die Entscheidungen und

274 Siehe Ashford (2018).
275 Stemplowska (2016), S.2.
276 Vgl. Ashford (2018), S. 140ff.
277 Hess, S. (2017), S. 92
278 Zu diesen Anforderungen siehe Teil III.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Handlungen von Flüchtenden geformt wird.[279] Zudem macht die Perspektive von Flüchtenden als Rechtserstreiter_innen und Normkontestator_innen den Weg frei, Flüchtende wieder stärker als Anspruchsträger_innen zu verstehen und somit auch zusätzliche Faktoren, wie bspw. die Wahl des Zielstaates, als möglichen Rechtsinhalt zu diskutieren sowie die Grenzregimeforschung grundsätzlich zu bereichern. Agency ist ein essentieller Teil von Flucht, wenn auch nicht ausschließlich emanzipatorisch, wie es bspw. Hess nahelegt, sondern auch und insbesondere durch die *strukturell* entstehende Hilfsbedürftigkeit, die sich von der Hilfsbedürftigkeit des Kindes im Teichbeispiel deutlich abgrenzt.

5.2.4 Asyl, Sanctuary, and Refuge – Owens Vorschlag

Einen etwas anders gelagerten Ansatz vertritt David Owen. Ähnlich wie der zuvor erarbeitete gütertheoretische Ansatz beansprucht auch Owen, die Opposition von weiter und enger bzw. humanitärer und politischer Konzeption zu überwinden. Dabei er seine Konzeption historisch her. Auch Owen unterscheidet dafür drei verschiedene normative Status „– Asyl, Sanctuary, and Refuge – that […] should be differentiated under the general institution of refugeehood and what is owed to each of these types of refugee."[280] Interessant ist Owens Ansatz deshalb, weil dieser den Fokus noch stärker als Lister auf die internationale staatliche Ordnung legt, die von Flüchtenden adressiert wird. Insofern soll an dieser Stelle zuletzt Owens Vorschlag vorgestellt werden, dessen verschiedene Status innerhalb seiner Flüchtendenkonzeption Ähnlichkeit mit dem gütertheoretischen Ansatz haben, jedoch nicht gütertheoretisch begründet, sondern historisch hergeleitet sind. Aus Owens Ansatz folgt im Detail eine unterschiedliche Gewichtung der verschiedenen Status, die es erlaubt, die drei Gruppen untereinander zu priorisieren. Auch Owens Vorschlag überwindet die klassische Trennung zwischen weiter und enger Konzeption und betrachtet Flucht als strukturell komplexe Institution. Auch mit seinem Ansatz „in loco civitatis"[281] lassen sich somit Pflichten gegenüber Flüchtenden begrün-

279 Vgl. Amayo-Castro (2015); Benli (2018); Celikates (2019); Johnson (2014). Dieser Aspekt wird in Kapitel 6.3 wieder aufgegriffen, wenn die Agency von Flüchtenden bei der Frage nach den ihnen geschuldeten Rettungspflichten diskutiert wird.

280 Owen (2020a), S. 31.

281 Die Bezeichnung ‚in loco civitatis' bedeutet „an obligation on the international order of states to take up the task of standing in this civic relation to persons whose

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den, die kompatibel mit dem gütertheoretischen Ansatz sind und diesem ein für die Auseinandersetzung mit dem Unterbestimmtheitseinwand instruktives Argument hinzufügen.[282]

Owen weist Staaten als primäre Adressaten der Ansprüche von Flüchtenden aus, da sie es sind, die „in loco civitatis" den Flüchtenden gegenüberstehen und die normative Ordnung der internationalen Staatenordnung reproduzieren, wobei diese normative Ordnung

> im Wesentlichen durch die folgenden staatlichen Normen gekennzeichnet ist: (1) die Zuweisung der Autorität über, und die primäre Verantwortung für die nationalen Bürger_innen an die Staaten als souveräne politische Akteure, die ihre eigenen Mitgliedschaftsregeln festlegen, und (2) die Nichteinmischung der Staaten in die territoriale Zuständigkeit der jeweils anderen Staaten.[283]

Owen nähert sich seiner Dreiteilung über die funktionale Rolle des modernen Flüchtlingsregimes. Dieses setzt sich zusammen aus der internationalen Staatenordnung und dem universellen Menschenrechtsregime. Gemeinsam führen beide Aspekte zu einer grundsätzlichen Verantwortungsteilung zwischen Staaten sowie zu Legitimitätskonditionen für die internationale Staatenordnung. Die drei verschiedenen Schutzformen betrachtet er in ihrer institutionellen Funktion innerhalb dieses Kontextes.

Flüchtende versteht Owen in diesem Zusammenhang als Personen, deren Grundrechte nicht von ihrem Herkunftsstaat geschützt werden und die ausschließlich von der internationalen Staatenordnung (durch einzelne Staaten oder internationale Organisationen) geschützt werden können. Owen stützt sich auf die These, dass die legalen Vorgaben für das Flüchtlingsrecht zu kurz greifen, wenn diese ausschließlich auf Asyl als einzigen adäquaten Reparaturmechanismus eingehen. Auch historisch sind die Reaktionen auf Flucht vielfältiger als Asyl, sodass Owen vorschlägt, die drei Bereiche *Asyl, Sanctuary, und Refuge* voneinander zu unterscheiden und diese in der Institution des Flüchtlingswesens zu verorten.

Asyl bezieht sich auf solche Grundrechte, die durch Verfolgung bedroht sind. Hierin spiegelt sich das klassische Konventionsmodell von Asyl wider. Zudem weist Owen darauf hin, dass die Gewährleistung von Asyl interna-

---

basic rights are unprotected by their state and can be effectively protected only through recourse to the international society of states." Owen (2016b), S. 20, FN 4, siehe auch Owen (2020a, 2020b).

282 Siehe Kapitel 6.4.

283 Owen (2016b), S. 269f. [Übersetzung FLP].

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

tional eine Verurteilung des Verfolgerstaates und seiner Praktiken darstellt. Bei der Gewährleistung von Asyl, so Owen, geht es zentral darum, neue Mitgliedschaft anzubieten, um somit den legitimen Anspruch auf politische Teilhabe der geflüchteten Person wieder herzustellen.

Im Gegensatz zu *Asyl* fokussiert *Sanctuary* bei Owen auf einen anderen Bereich betroffener Grundrechte. *Sanctuary* ist denen geschuldet, die willkürlicher Gewalt oder dem Zusammenbruch der öffentlichen Ordnung ausgesetzt sind. Bürger_innen dieser Staaten sind aufgrund dieser Umstände Standardbedrohungen[284] ausgesetzt, die sich sowohl auf ihre grundlegende Sicherheit, Freiheit als auch auf ihr Wohlergehen auswirken. Zwar sind diese Personen nicht direkt Ziele eines Verfolgerstaates, sie sind aber dennoch die (womöglich nicht intendierten) Leidtragenden eines mangelnden staatlichen Schutzes. In dieser Begründung decken sich der gütertheoretische Ansatz und Owens Ansatz. Für Owen ergibt sich daraus ebenfalls, dass diesen Personen Zuflucht gewährt werden muss. Der Unterschied zu den Forderungen, die sich aus dem Anspruch auf *Asyl* ergeben, liegt in der Frage der Mitgliedschaft in einem aufnehmenden Staat.[285] Der Anspruch auf *Asyl* ergibt sich dadurch, dass das Recht auf politische Zugehörigkeit nicht gewährleistet wird. Bei *Sanctuary* sind primär andere Grundrechte gefährdet. Daraus folgt bei Owen nicht, dass ebenfalls Mitgliedschaft angeboten werden muss.

Mitgliedschaft als Teil einer Aufnahmepflicht ist bei *Sanctuary* Flüchtenden komplizierter als bei Asylberechtigten. Owen identifiziert mindestens drei unterschiedliche Überlegungen, die zentral für Mitgliedschaft unter *Sanctuary* Bedingungen sind. Zunächst macht er einen Punkt stark, den Matthew Gibney[286] prominent verteidigt. Dieser gibt zu bedenken, dass alle Flüchtenden grundsätzlich nicht bloß des staatlichen Schutzes beraubt sind, sondern auch ihrer sozialen Welt. Unabhängig ihrer weiteren Bedürfnisse gilt entsprechend für alle Flüchtenden, dass sie aufgrund der Entfremdung durch die Flucht ein zusätzliches und grundlegendes Bedürfnis nach sozialen Strukturen und Beziehungen haben. Die Stärke dieses Bedürfnisses folgt auch aus den gütertheoretischen Überlegungen. Die Verbindung zwischen Bedürfnissen und Rechten wurde vor dem Hintergrund sozialen Miteinanders begründet und für individuelle moralische Akteurschaft auf-

284 Owen spricht von Bedrohungen, bezieht sich dabei aber auf Shues Verständnis. Siehe Owen (2016b), S. 33; Shue (1996). S. 191.
285 Oven (2020a), S. 33.
286 Gibney (2015).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

grund sozialer Beziehungen argumentiert. Die soziale Teilhabe und Einbindung in eine soziale Welt ist entscheidend für individuelle moralische Akteurschaft.[287]

Zweitens ist das Bedürfnis nach *Sanctuary* häufig ein zeitlich langfristiges, da sich die Situation im Herkunftsstaat meist über Jahre hinweg nicht ausreichend stabilisiert. Owen diskutiert, dass aufnehmende Staaten nach den drei einschlägigsten Theorien für Staatsbürgerschaft, der subjection, social membership, und stakeholder-Theorie, nach einer gewissen Zeit verpflichtet sind, *Sanctuary* Flüchtenden Mitgliedschaft anzubieten. Drittens ist es für Owen umso zentraler, ein internationales System der Verantwortungsteilung in den Blick zu nehmen, welches nicht darin bestehen kann, dass einige Staaten ausschließlich finanziell unterstützen, während andere Staaten tatsächlich Personen aufnehmen, da Aufnahme und Mitgliedschaft den Staat verändern kann.

Von *Sanctuary* und *Asyl* differenziert Owen zuletzt *Refuge*. Dies entspricht akuten Notfällen wie Naturkatastrophen und Hungersnöten und ist besonders auf akute und kurzfristige Unterstützung angelegt. *Refuge* besteht im Kern darin, humanitäre Hilfe zuzugestehen, ohne dass sich weitere politische Ansprüche ergeben würden. Hier muss ähnlich wie bei *Sanctuary* hinzugefügt werden, dass, wenn sich *Refuge*-Flüchtende gegen alle Erwartungen langfristig in einem aufnehmenden Staat aufhalten, diesen ebenfalls Mitgliedschaft angeboten werden muss.[288]

Owens Einteilung weist starke Gemeinsamkeiten mit der gütertheoretisch entwickelten Konzeption auf, begründet diese jedoch vor einem historisch gewachsenen Verständnis staatlicher Legitimität und kodifizierten Menschenrechten. Insofern kann seine Untersuchung die Ergebnisse der gütertheoretischen Analyse durchaus stützen und ihr zusätzlich begründende Kraft geben, ist jedoch nicht selbst in der Lage, die Begründung der geschuldeten Pflichten moraltheoretisch zu leisten. Aus seinem historischen Ansatz heraus entwickelt auch Owen Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden, die er ebenfalls kategorisiert, um die ihnen jeweils geschuldeten Aufnahmepflichten inhaltlich zu bestimmen. Die von ihm entwickelte Konzeption von Flüchtenden ist ebenfalls weiter, da auch sie nicht ausschließlich politisch Verfolgte als Flüchtende anerkennt. Gleichzeitig ist sein Ansatz, allerdings aufgrund seines historischen Argumentes, ebenfalls stark begründungstheoretisch mit der Rolle der Pflichtadressaten verbun-

287 Brock (2020), S. 21ff; Gewirth (1987).
288 Zu diesem sog. ‚social membership view' siehe Lister (2014); Miller (2020), S. 100.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den, sodass diese ähnlich wie schon in Listers Ansatz berücksichtigt werden. Owens historisch-normative Herleitung der Gerechtigkeitspflichten ist also kompatibel mit dem gütertheoretischen Ansatz und zeigt Ähnlichkeiten in Bezug auf die Kategorisierung der Flüchtenden, in der Schwerpunktsetzung auf die Pflichtenadressaten sowie in der Überwindung des Konflikts zwischen humanitärem und politischem Bild.

Des Weiteren ergeben sich aus der normativen Ordnung der globalen politischen Gesellschaft Legitimitätskonditionen für die internationale Staatenordnung.[289] Staaten sind kollektiv verantwortlich für die Sicherung von Konditionen unter denen individuelle Staaten grundsätzlich fähig sind, die dreiteilige Pflichtenrelation der Menschenrechte[290] einzuhalten. Staaten werden als die primären Akteure verstanden, durch welche die normative Ordnung der globalen politischen Gesellschaft als eine internationale Ordnung reproduziert wird. In dieser Ordnung werden Akteure als Träger des distinkten normativen Status der Staatlichkeit anerkannt, der seinerseits mit weitreichenden territorialen Hoheitsrechten sowie Nicht-interventionspflichten in andere territoriale Jurisdiktionen einhergeht. Daher ist Owens Auseinandersetzung insbesondere im Zusammenhang von Flucht als sogenanntem Legitimitäts-Reparaturmechanismus aufschlussreich. Dieser Gedanke ist anschlussfähig an die bereits erfolgte Auseinandersetzung um Flüchtende als Akteure, welche die internationale Legitimität der bestehenden Grenzregimes als gütertheoretisch berechtigte Anspruchsträger_innen kontestieren.

5.3 Fazit

In diesem Kapitel wurde die Gütertheorie auf Flüchtende angewendet und eine gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden entwickelt. Dieser Konzeption zufolge lassen sich Flüchtende anhand der gefährdeten Güter in drei Gruppen unterteilen: 1. Asylbedürftige Personen, 2. Subsidiär Schutzbedürftige Personen, 3. Wirtschaftlich bedürftige Personen, wobei Gruppe 3. sich noch in Gruppe 3a) und Gruppe 3b) unterscheiden lässt. Die Gruppen 1 bis 3a) sind zwar aus unterschiedlichen Gründen in ihren Grundgütern bedroht, ihre Notlagen können jedoch alle eine Aufnahme-

289 Einen Punkt, den bereits Shacknove (1985) stark gemacht hat.

290 UN Human Rights: What are Human Rights? „Obligations to respect, protect, fulfil".

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

pflicht begründen. Gruppe 3b) ist in ihren Zuwachsgütern bedroht, sodass für sie keine Aufnahmepflicht begründet werden kann. Ein Abschiebeverbot gilt für alle Gruppen, wenn durch eine Abschiebung auf Grundgüter bezogene Nichtminderungsgüter geschädigt werden. Aufnahme ist der entwickelten gütertheoretischen Konzeption dann geschuldet, wenn sie die notwendige Handlung ist, um den Grundgüterschutz faktisch zu gewährleisten. Aufnahme darf dabei nicht davon abhängig sein, ob es Flüchtende schaffen, selbstständig die Territorien der potenziell aufnehmenden Staaten zu erreichen, da die gütertheoretische Begründung bereits hinreichend für eine Aufnahmepflicht ist. Daraus folgt, dass Teil der Aufnahmepflicht ist, Flüchtenden die Aufnahme aktiv zu ermöglichen.

Wie bereits zu Beginn der Arbeit angesprochen, greift die etablierte völkerrechtliche Konzeption in entscheidenden Aspekten zu kurz. Einige dieser Probleme spiegeln sich auch in der bisherigen philosophischen Debatte wider. Auf der einen Seite wurde in dieser Debatte argumentiert, dass als Flüchtende nur gilt, wer eine internationale Staatengrenze überquert hat, sodass intern vertriebene Personen nicht als Flüchtende gelten sollten. Diese Position vertritt Lister. Auf der anderen Seite argumentiert Shacknove für die Einbeziehung intern Vertriebener. Er ist jedoch mit dem Problem konfrontiert, wie eine Differenzierung zwischen Flüchtenden im Besonderen und Notleidenden im Allgemeinen vorgenommen werden könnte, wenn das Kriterium der Verfolgung bloß hinreichend ist. Die gütertheoretische Konzeption ist zu dieser Binnendifferenzierung in der Lage, ohne eine enge Konzeption vertreten zu müssen. In der gütertheoretischen Konzeption ist zudem die Perspektive von Flüchtenden als aktiv Handelnden enthalten, die ihre Ansprüche gegen ihnen aktiv schädigende staatliche Migrationspolitiken durchzusetzen versuchen. Die entwickelte gütertheoretische Konzeption kann diese Perspektive stärker in den Blick nehmen und Flüchtende subjektivieren ohne dabei in das Extrem zu fallen, die Hilfsbedürftigkeit der Flüchtenden aus dem Blick zu verlieren und sie, wie bei der politischen Konzeption diskutiert, als bloße Aktivist_innen wiederum zu objektivieren. Abschließend wurde mit Owen ein historisches Konzept von Flüchtenden besprochen, welches ebenfalls Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden entwickelt und die gütertheoretische Konzeption somit zusätzlich stärken kann. Im Zusammenhang mit den von Owen angesprochenen Legitimitäts-Reparaturmechanismen wurde ein erster Schritt in Richtung der adressierten Staaten getan, die als Mitglieder der internationalen Gemeinschaft eine zentrale Rolle einnehmen. Im folgenden Kapitel

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wird sich zeigen, dass auch diese kollektive Adressierung mit dem hier vertretenen Ansatz positiver Gerechtigkeitspflichten nicht nur kompatibel ist, sondern aus diesem Ansatz notwendig folgt.[291]

6. Was Flüchtenden geschuldet ist

> While someone is an asylum seeker or refugee, they are also more vulnerable to having their human rights violated. Asylum seekers and refugees experience many threats to their lives, liberty, and security. Indeed, refugees as a group must be among the most vulnerable people in the world, with their rights threatened *before, during, and after* fleeing their countries of residence.[292]

In diesem Kapitel sollen nun vertiefend die Aufnahme- sowie die Rettungspflichten gegenüber Flüchtenden nach dem gütertheoretischen Ansatz betrachtet werden. Von Bedeutung ist dabei vor allem der empirische Zusammenhang zwischen Rettung und Aufnahme auf der einen sowie die unterschiedlichen Inhalte und Konditionen beider Pflichten auf der anderen Seite. Bislang wurde Aufnahme dann als notwendiger Inhalt der gütertheoretisch begründeten Gerechtigkeitspflicht ausgemacht, wenn die Güter nur durch Aufnahme bereitgestellt werden können. Vertiefend sollen auch die unterschiedlichen Arten von Aufnahme behandelt werden. Da die Aufnahmepflicht im weiteren Verlauf der Arbeit größere Gewichtung deshalb bekommen wird, weil sie direkt auf die fluchtursächlichen Notlagen referiert, wird zunächst über die Konditionen von Aufnahme gesprochen. Staaten spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Anschließend wird der Rettungsfall besprochen, der augenscheinlich größere Ähnlichkeit mit den bereits besprochenen ‚Easy Rescue' Fällen aufweist. Dort wird in Kapitel 6.2 zunächst anhand einiger Disanalogien zu Singers Teichbeispiel diskutiert, inwiefern diese in der Lage dazu sind, die im Teichbeispiel vorliegenden starken Gerechtigkeitspflichten zur Rettung zu schwächen. Anschließend rückt mit diesen Überlegungen die Agency der Flüchtenden selbst erneut als Untersuchungsgegenstand in den Fokus. Denn im Gegensatz zum Teichbeispiel handelt es sich bei Flüchtenden

291 Siehe Kapitel 6.4.
292 Brock (2020), S. 112 [Hervorhebung FLP].

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

nicht um Kinder oder Altersschwache[293], deren Bedürftigkeit in einer akuten Notlage besteht, in der wir uns alle wiederfinden könnten und die daher eine Jedermannspflicht begründen kann. Das vorangegangene Kapitel hat gezeigt, dass Flüchtende mit einem Grenzregime konfrontiert sind, welches sie neben den fluchtursächlichen Gründen daran hindert, ihre Leben autonom und gleichberechtigt zu gestalten. Vor diesem Hintergrund wird anschließend geklärt, inwiefern Flüchtende aktiv Flucht mitgestalten und wie wir ihre Agency normativ in die Gerechtigkeitsüberlegungen der ihnen geschuldeten Pflichten aufnehmen sollten. Den Abschluss dieses Kapitels bildet die Diskussion in Unterkapitel 6.4 zur Adressierbarkeit der Staatengemeinschaft mit der Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme vor dem Hintergrund des Unterbestimmtheitseinwandes aus Teil I. So stellt sich insbesondere aufgrund des Ansatzes allgemeiner positiver Gerechtigkeitspflichten die Frage, wie die bisherige Argumentation dem Einwand der Unterbestimmtheit begegnet und inwiefern die Rede von Staaten als Adressaten weiterverfolgt werden kann.

6.1 Aufnahme

Aufnahme ist Inhalt der Gerechtigkeitspflicht gegenüber Flüchtenden. Sie besteht darin, Flüchtenden der verschiedenen Gruppen 1 bis 3a) in Zielstaaten den Güterschutz zu gewährleisten, dessen Mangel fluchtursächlich war. Da sich die Gruppen in den konkret betroffenen Gütern unterscheiden, erfordert Aufnahme, je nach aufzunehmender Person, verschiedene Handlungen. Diese reichen von dem Angebot der Staatsbürgerschaft hin zur Gewährleistung eines temporären Aufenthalts. Staaten sind die primären Adressaten einer Aufnahmepflicht, weil Aufnahme der Schutz der verletzten und bedrohten Güter gewährleisten soll. Dieser Schutz kann effektiv vor allem durch die Rechtssysteme von Staaten hergestellt werden. Dies gilt insbesondere für die politische Aufnahme, die über eine territoriale Aufnahme und einhergehende Schutzverantwortung hinausgeht und auch die Aufnahme in die politische Gemeinschaft beinhaltet. Staaten spielen in dieser Beschreibung eine zentrale Rolle, da sie als die Garanten des Grundgüterschutzes auftreten. Dies zeigt sich auch in den menschenrechtlichen

293 Shue (1996), S. 19.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Verpflichtungen „to respect, fulfil, and protect“[294]die innerhalb von Staaten für alle auf ihren Territorien ansässigen Personen gelten. Die Dimension des Respektes für Menschenrechte ist global zu verstehen, ihr Schutz und ihre Gewährleistung werden jedoch in der Regel lokal verstanden.[295] Staaten sind allerdings nicht die einzigen Akteure, die dazu in der Lage sind, politische Zugehörigkeit und Rechtsschutz zu gewährleisten, sodass an dieser Stelle noch offen bleiben muss, ob ausschließlich Staaten oder auch supranationale Institutionen Aufnahmepflichten haben können. Nach Owen stellen Staaten, die ihren Verantwortungen nicht nachkommen, ein Legitimitätsproblem sowohl für ihren eigenen Souveränitätsanspruch als auch für die globale Staatenordnung dar. Letzteres generiert die Notwendigkeit für sog. „Legitimitäts-Reparaturmechanismen“[296] auf Seiten der an dieser Praxis beteiligten Akteure. Nach Owen stellt ein funktionierendes internationales Flüchtlingsregime einen solchen Reparaturmechanismus dar. Indem Staaten die effektive Möglichkeit auf Aufnahme bereitstellen sowie Flüchtende nicht in ihre schädigenden Herkunftsstaaten zurückweisen, legitimieren diese Staaten „in loco civitatis“ die internationale Ordnung, ohne dabei die Grundnorm staatlicher Souveränität zu beschädigen.

Mit der Forderung nach Aufnahme wiederum geht die Notwendigkeit einher, nicht erst darauf zu warten, dass faktisch tatsächlich internationale Grenzen überquert wurden, um einen Anspruch auf Aufnahme geltend machen zu können. Die Pflicht zur Aufnahme beinhaltet also mehr als die bloße Unterlassung der Ablehnung und der Zugangsbeschränkungen zu staatlichen Territorien. Sie beinhaltet, denjenigen diese Aufnahme aktiv zu ermöglichen, deren Notlage einen Anspruch auf Aufnahme rechtfertigt. Dies ergibt sich durch die gütertheoretisch begründete Pflicht zur Bereitstellung fehlender Grundgüter.[297] Eine solche Bereitstellung ist vor allem – aber nicht notwendigerweise ausschließlich – Staaten vorbehalten. Hierfür gibt es zwei Gründe: Auf der einen Seite, da sie ihre Territorien und Grenzen faktisch kontrollieren und andere Akteure somit schwerlich über diesen Fakt hinweg Aufnahme garantieren könnten, und auf der anderen Seite,

294 Vgl. UN Human Rights: International Human Rights Law; UN Human Right: What are Human Rights?

295 Blake (2013), S. 111. Allerdings hat sich mit Hirsi gegen Italien gezeigt, dass dieses Verständnis zu kurz greift, nämlich dann, wenn staatliche Macht extraterritorial ausgeübt wird. Siehe Rechtssache Hirsi Jamaa u. a. gegen Italien, Nr. 27765/09.

296 Owen (2020a), S. 29.

297 Und aus der Ablehnung von Listers Argument des notwendigen Grenzübertritts. Siehe Kapitel 5.2.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

weil dieser Grenzschutz vor dem Hintergrund der Legitimität der internationalen Ordnung gerechtfertigt ist.[298] Zusätzlich ist es durchaus denkbar, dass die Infrastruktur der Aufnahme durch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) unterstützt wird. Auch private Anbieter können in eine Kooperation einbezogen werden, sodass bspw. die Reisemöglichkeiten vervielfältigt werden.

Unter Aufnahme können verschiedene Handlungen verstanden werden. Dabei lässt sich unterscheiden zwischen der Erstaufnahme, also der ersten offiziellen Aufnahme einer flüchtenden Person in einen Staat, die unabhängig davon ist, ob diese Person auf ihrem Weg in diesen Staat bereits sogenannte Transitstaaten durchquert hat. Da eine solche Durchquerung in der Regel wenigstens anteilig inoffiziell ist, lässt sich von der ersten offiziellen Aufnahme als Erstaufnahme in einem konkreten Staat sprechen.[299] Im Folgenden wird Aufnahme entsprechend als die offizielle Erstaufnahme bzw. als länger- und langfristige Aufnahme, womöglich durch ‚Resettlement', verstanden. Aufnahme beinhaltet folglich die Anerkennung der geflohenen Person auf dem Territorium des aufnehmenden Staates sowie die Anerkennung als Person, deren Güterschutz diesem aufnehmenden Staat offiziell zukommt.

Die häufig auf die Erstaufnahme folgende Unterbringung in Flüchtlingscamps ist eine Art der Aufnahme, die der Idee nach wenigstens temporär eine anteilige Grundgütersicherung herstellen kann. Dabei stehen vor allem Nahrung, Obdach und medizinische Versorgung im Fokus. Der Schutz dieser Grundgüter ist jedoch schon theoretisch nicht hinreichend, um ein autonom handelnder Akteur im gütertheoretischen Sinne zu sein. Im Kapitel zur Gütertheorie wurde bereits angesprochen, dass Freiheit temporär eingeschränkt werden darf. So ist es vorstellbar, Flüchtlingscamps weiterhin zu nutzen, um eine akute und schnelle Unterstützung bereitzustellen. Diese dürfen aber keinesfalls, so wie es derzeit der Fall ist, als langfristige Aufnahmelager verwendet werden, in denen Autonomie vorenthalten wird. Weitere soziale und politische Güter können in Camps in der Regel nicht bereitgestellt werden. Sie können daher theoretisch kurzfristige Aufnahme

298 So können auch Staatenverbunde ihre Außengrenzen gemeinsam kontrollieren, wie es aktuell in der EU gehandhabt wird.

299 Der Großteil der Flüchtenden, die eine Erstaufnahme in europäischen Staaten haben, mussten für die Aufnahme illegalisiert auf die Territorien gelangen, da rechtliche Möglichkeiten, eine Aufnahme außerhalb der Staatsterritorien zu beantragen, fast vollständig eingeschränkt wurden. Siehe Parekh (2020), Kapitel 5.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

für Flüchtende bieten, die auf Resettlement in einen anderen Staat warten. Allerdings ist das Problem der Camps unabhängig von der theoretischen Möglichkeit, einen gewissen Grundgüterschutz zu bieten, die Praxis. So zeigen Beispiele bestehender Camps, dass zentrale Bedürfnisse der Flüchtenden nicht erfüllt werden können, so die Möglichkeit, sich selbst zu versorgen.[300] Zudem stellen solche Lager häufig eine Sackgasse dar, aus denen Flüchtende kaum ausbrechen können, sind sie einmal dort. Dies hängt in der Praxis vor allem mit den finanziell nicht hinreichend ausgestatteten Resettlement-Programmen zusammen.[301] Zudem bietet das legal installierte Non-Refoulement Gebot vielen Staaten einen Anreiz, Flüchtende möglichst von ihren Territorien auszuschließen, um einer langfristigen Aufnahme entgehen zu können, die sich bei vielen Flüchtenden aufgrund eines rechtlich begründeten Asylanspruchs ergeben würde. Dies führt dazu, dass die für eine kurzfristige Unterbringung und anschließende Umverteilung gedachten Camps die Hauptlast der Unterbringung von Flüchtenden übernehmen, woraufhin entscheidende Güter der Flüchtenden langfristig unerfüllt bleiben. Aufnahme ist in der Regel länger- bzw. langfristig, sodass die Unterbringung in Camps nicht dazu in der Lage ist den notwendigen Güterschutz zu gewährleiten. Länger- und langfristige Aufnahme muss entsprechend außerhalb solcher Camps innerhalb der aufnehmenden Staaten stattfinden.

‚Resettlement' ist ein Mechanismus, der eine langfristige Aufnahme in einen Staat vorsieht. Dabei setzt ‚Resettlement' in der Regel eine internationale Umverteilung voraus, bei der Flüchtende zunächst in einem Staat, in der Regel in Flüchtlingscamps, offiziell erstaufgenommen werden, um von dort aus in den langfristig aufnehmenden Staat umgesiedelt zu werden. Diese internationalen Resettlement-Programme ermöglichen es allerdings aktuell nur äußert wenigen Flüchtenden, einen neuen Heimatstaat zu fin-

300 Ein Mangel an Nahrungsmitteln sowie an Hygieneartikeln zeigt sich bspw. Im Camp Moria. Siehe dazu das Projekt: Now_You_See_Mee_Moria.

301 Der aktualisierte Finanzbericht des UNHCR (2019) spricht von einer Finanzierungslücke von ca. 45%: „When comparing the final annual budget for 2019 to the provisional funds available, the funding gap amounts to $3,854.1 million, or 45 per cent." Executive Committee of the High Commissioner's Programme. Standing Committee 77th meeting.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

den. So wurden 2018 weniger als 1% der international Flüchtenden mithilfe eines solchen Programmes umgesiedelt.[302]

Aufgrund der prekären Aufnahmeverhältnisse ist ein Teil der Flüchtenden nicht offiziell aufgenommen, sondern lebt ohne offizielle Anerkennung der Staaten in Ballungsräumen des Globalen Südens, wo auf der einen Seite zwar Arbeitsmöglichkeiten sowie Möglichkeiten der sozialen Teilhabe bestehen, auf der anderen Seite der Schutz dieser und weiterer Güter jedoch nicht vorhanden ist. Entsprechend haben diese Staaten die Flüchtenden nicht aufgenommen, sondern gewähren stillschweigend eine Art Aufenthalt. Ein solcher Aufenthalt außerhalb von Flüchtlingslagern betrifft den Großteil aller Flüchtenden weltweit.[303] Personen, die sich auf diese Weise außerhalb ihres Herkunftsstaates aufhalten sind vulnerabel für Ausbeutung, da sie insbesondere ohne den legalen Konventionsstatus Gefahr laufen, abgeschoben zu werden, wenn sie sich aufgrund von Ausbeutung oder Gewalt an den Staat wenden. Insofern ist ihr Grundgüterschutz nicht gewährleitet.

Sowohl die Praxis der langfristigen Unterbringung in Camps als auch die Praxis der stillschweigenden Duldung ohne Gewährleistung von Schutz sprechen dafür, die Aufnahmepflicht von Staaten inhaltlich stärker zu qualifizieren. Denn beide aktuellen Aufnahmepraktiken, die Unterbringung in Flüchtlingslagern auf der einen und ein geduldeter aber nicht gesicherter Aufenthalt in Ballungsräumen auf der anderen Seite, führen dazu, dass jeweils Anteile eines umfangreichen Güterschutzes nicht gewährleistet werden. In Flüchtlingslagern verbringen die Menschen im Durchschnitt 12 Jahre[304] in denen sie zwar in ihren Grundgütern gesichert werden und, wenigstens teilweise, Zugang zu Bildung für ihre Kinder haben.[305] Innerhalb der Camps fehlen jedoch die Ermöglichung eines autonomen Lebens und einer Eigenversorgung. In urbanen Zentren steht es den Flüchtenden zwar

302 2019 wurden von 26,3 Millionen Konventionsflüchtlingen 107,800 Personen über ein Resettlement-Programm in insgesamt 26 Staaten umgesiedelt. UNHCR: Figures at a Glance.

303 Laut UNHCR befinden sich 78% aller Flüchtenden außerhalb von Flüchtlingslagern. UNHCR: Refugee Fact: Camps.

304 Parekh (2020), S. 110.

305 Es ist statistisch schwierig zu bestimmen, wie lange sich Flüchtende in von Flüchtlingslagern aufhalten. Insbesondere durch die erst seit 2015 aufgekommene Fluchtbewegung aufgrund des Bürgerkriegs in Syrien sind inzwischen viele Personen seit geringerer Zeit in Flüchtlingslagern und es ist schwierig zu bemessen, wie lange diese Flüchtenden dort verbringen werden. Zur Kritik an einer Studie, der zufolge Flüchtende 17 Jahre in Flüchtlingslagern verbringen, siehe Devictor (2019).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

meist frei, sich autonom zu bewegen und für sich zu sorgen, dennoch sind sie dort nicht in ihren Grundgütern gesichert, sind von ungerechtfertigten Abschiebungen[306] bedroht und können Bildungsangebote für ihre Kinder nicht wahrnehmen. Parekh sieht diese Situation als Dilemma, dessen einziger Ausweg darin zu bestehen scheint, Asyl in westlichen Ländern zu bekommen.[307] Diese knappe Diskussion um Aufnahme zeigt, dass Aufnahme aktuell sehr unterschiedlich verstanden wird, in der Praxis vielfältig aussehen kann und mit unterschiedlichen Einschränkungen einhergeht.

Aufgrund der praktischen Erfahrung mit diesen unterschiedlichen Formen der Aufnahme muss die für die Gruppen 1–3a) geforderte Aufnahme eine potenziell langfristige Aufnahme beinhalten, während derer es den Flüchtenden möglich ist, ihre Grundgüter, aber auch ihre Nichtminderungsgüter, Zuwachsgüter sowie ein bestimmtes Maß an Freiheit zu genießen. Die Unterbringung in Flüchtlingslagern ist daher, wenigstens in ihrer aktuellen Ausführung, ungeeignet, da sie Flüchtende zu lange in einer zu eingeschränkten und autonomieverletzenden Weise betrifft.

Parekh schlägt deshalb vor, auch für kurzfristige Aufnahme urbane Konzepte zu nutzen, die es den Flüchtenden ermöglichen, am sozialen Leben der aufnehmenden politischen Gemeinschaften teilhaben zu können, ihnen Möglichkeiten eröffnet, auch selbst für ihre Subsistenz zu sorgen und für Kinder Bildungsangebote zur Verfügung stellt.[308] Gleichzeitig muss ein aktiver Schutz dieser Personen gewährleistet sein, sodass sie sich bei Ausbeutung an die Institutionen wenden können und während ihres Aufenthaltes in ihren Grundgütern geschützt sind, ohne Angst vor ungerechtfertigten Abschiebungen haben zu müssen.

Hinzu kommt die Notwendigkeit funktionierender Resettlement-Programme, die auch dazu beitragen würden, die internationale Verteilung unter den Staaten fairer zu gestalten. So befinden sich 90% der Flüchtenden in Staaten des Globalen Südens, deren Aufnahmemöglichkeiten von den im Schnitt wohlhabenderen Staaten des Globalen Nordens nur zu einem Bruchteil finanziert werden, wohingegen der Großteil der finanziellen Unterstützung die 10% der Flüchtenden betrifft, die auf teils lebensgefährlichen Wegen in den Staaten des Globalen Nordens unterkommen

306 Vgl. Biermann & Polke-Majewski (2018).
307 Parekh (2020), Kapitel 4.
308 Dies. S. 187.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

konnten.[309] Ein weiteres Problem des aktuellen Asylsystems besteht darin, dass Flüchtende, bevor sie bspw. eine neue Staatsbürgerschaft bekommen, Jahre auf deren Ausstellung warten müssen, ohne sich frei zwischen Staaten bewegen zu können. So ist es ihnen nicht möglich, Angehörige in anderen Staaten zu besuchen.[310]

Aufnahme im hier geforderten Verständnis muss also praktisch in der Lage sein, die Grund-, Nichtminderungs-, und Zuwachsgüter sowie Freiheit der Flüchtenden zu gewährleisten. Daraus folgt ein Verständnis von Aufnahme, was es Flüchtenden problemlos ermöglicht, ihre Ansprüche auch außerhalb der potenziell aufnehmenden politischen Gemeinschaften stellen zu können und dann, in einem weiteren Schritt, sichere Möglichkeiten zu haben, diese sie aufnehmenden Gemeinschaften auch zu erreichen. Eine denkbare Möglichkeit sind humanitäre Visa, mit denen sich Notleidende, die sich auf die in den Gruppen 1–3.a) vorgestellten Notleiden berufen können, bereits innerhalb ihrer Herkunftsstaaten für Aufnahme in einem anderen Staat qualifizieren können. Eine solche Lösung würde sich positiv auf die bisher eingeschlagenen Fluchtrouten auswirken, die aktuell notwendig sind, um aufnehmende Staaten zu erreichen.[311] Zudem hat dieses Vorgehen den Vorteil, dass Institutionen bereits früh in den Auswahlprozess des Ziellandes eingebunden werden, sodass zum einen lebensbedrohliche Fluchtrouten umgangen werden können und zum anderen nicht durch Schmuggler festgelegt werden würde, welche Staaten mit den Asylansprüchen konfrontiert werden.[312] Hinzu kommt die Notwendigkeit, diesen und sich bereits außerhalb ihrer Herkunftsstaaten aufhaltenden Flüchtenden die

309 Dies. „[G]lobally, we spend $75 billion a year on the 10 percent of refugees who make it to the West, and $5 billion on the 90 percent of refugees who remain in the Global South." S. 104.

310 Dieses Problem trifft auch die indigene Bevölkerung einiger Gebiete, bspw. im Süden der USA, deren Gebiete durch die Grenze zu Mexiko durchkreuzt wird und die keine Möglichkeit haben, innerhalb ihrer ursprünglichen Herkunftsgebiete frei zu reisen. Ein Vorschlag, ihnen mehr Bewegungsfreiheit ohne Mitgliedschaft zu geben wäre eine Art moderner Nansen-Pass. Zu diesem Vorschlag siehe Bauböck & Džankić (2021).

311 Einen ähnlichen Vorschlag zur internationalen Mobilität haben auch Bauböck & Džankić (2021), sie beziehen sich aber nicht in erster Linie auf Flüchtende, sondern besonders auf die während der Covid-19 Pandemie beeinträchtigten Arbeitskräfte, die ohne eine Mehrfachstaatszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit in einem Staatenbund wie der EU in Staaten gestrandet sind, ohne ausreisen oder zurückkehren zu können. Dazu auch: Asthana (2021).

312 Noll (2015).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Reisemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die ohne eine zusätzliche Gefährdung sicherstellen, dass der Schutz der betroffenen Güter gewährleistet werden kann. Dies ist aktuell für die Einreise in europäische Staaten nicht möglich, da Personen aus Krisengebieten entweder nicht die infrastrukturelle Möglichkeit haben, eine einfache und im Vergleich zu Schleppern günstigere Flugreise anzutreten, oder weil sie aufgrund der ohne Visum getätigten Einreise noch aus den Zielflughäfen in ihre Herkunftsstaaten abgeschoben werden können.[313] Die Notwendigkeit auf Seiten der Flüchtenden, illegale Reisemöglichkeiten wahrnehmen zu müssen, ergibt sich auch aus der massiven Einschränkung alternativer und sicherer Möglichkeiten zur Einreise in viele Staaten des Globalen Nordens.

Durch die systematische Beschränkung legaler Fluchtmöglichkeiten entsteht auf der Flucht bzw. durch die Flucht eine zusätzliche, unabhängig von der Fluchtursache relevante Notlage. Diese fluchtspezifische Not ist unabhängig von der Frage des Status der Flüchtenden und den damit zusammenhängenden Bedürfnissen der Personen innerhalb ihres Herkunftsstaates zu sehen. Bei Lister taucht diese Not als Teil des Phänomens Flucht nicht auf. Allerdings stellen diese Notlagen ebenfalls eine Grundlage für positive Gerechtigkeitspflichten sowie für Unterlassungspflichten dar, indem künstliche Einschränkungen der sicheren Aufnahmeantragsstellung unterlassen werden sollten und denen, die bereits aufgrund der Struktur des Grenzregimes notleidend sind, aktiv Hilfe zukommen sollte. Diese Hilfe sollte von allen Staaten anteilig finanziert werden.[314] Dabei können auch Nichtregierungsorganisationen in die Durchführung solcher Hilfen eingebunden werden.

Zuletzt muss auch zwischen den Gütern unterschieden werden, die eine Gerechtigkeitspflicht der Erstaufnahme begründen können und solchen, die sich aus dem (langfristigen) Aufenthalt in einem neuen Staat erst ergeben. Mitgliedschaft ist hier spezifisch, da sie sich sowohl langfristig ergeben kann, als sich auch direkt in die nach der Ankunft geschuldete Handlung übersetzen lässt, wenn es sich um Flüchtende der ersten Gruppe handelt. Dennoch kann Mitgliedschaft ein Grundgut auch für Flüchtende aus Gruppe 2 oder 3a) werden, wenn diese langfristig innerhalb des aufnehmenden

313 Zur Visumspflicht siehe EU Verordnung 2018/1806.

314 Zu der Frage nach finanziellem Ausgleich einiger Staaten für die Aufnahme anderer Staaten siehe Kapitel 10.4 und 13.2.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Staates verbleiben.[315] Andere Güter sind in der Regel nicht zwangsläufig statusbegründend, sind aber nach der Aufnahme dennoch verpflichtend geschuldet. So ist bspw. Bildung oder höhere medizinische Versorgung ein Gut, welches keinen der drei Flüchtlingsstatus allein begründen kann, welches aber dennoch gewährleistet werden muss für diejenigen, die sich für eine Aufnahme qualifizieren. Dass diese Güter zur Verfügung gestellt werden müssen, ergibt sich aus der Anerkennung der Flüchtenden als den Bürger_innen innerhalb der aufnehmenden Staaten gegenüber moralisch Gleichen. Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass Staaten und auch die Bevölkerung aufnehmender Länder durch die Aufnahme von Flüchtenden zu Folgeleistungen verpflichtet sein können, die über die Grundgüter- und Erstversorgung hinausgeht.

6.2 Notrettung

In diesem Unterkapitel soll nun die Notlage während der Flucht behandelt werden. Aus dieser ergibt sich eine Rettungspflicht, die sich von der Aufnahmepflicht dahingehend unterscheidet, dass die ihr zugrunde liegende Notlage nicht notwendig mit den fluchtursächlich betroffenen Gütern zusammenhängt. Um die Rettungspflicht im Fall der Flucht zu untersuchen, wird nachfolgend die Analogie des Singer'schen Teichbeispiels herangezogen. Fluchtsituationen, die eine Rettung notwendig machen, sind lebensbedrohliche Überquerung von Barrieren wie Wüsten oder Meeren. Exemplarisch für einen solchen Fall wird die Seenotrettung im Mittelmeer herangezogen.

6.2.1 Zusätzliche Rahmung – Das Seenotrettungsgebot

Für die Notlage während der Flucht im Anwendungsfall der Flucht über das Mittelmeer ist der Fall der Seenotrettung einschlägig. Auch, wenn es bisher keine kodifizierte Pflicht zur Rettung von Flüchtenden in Seenot gibt, gibt es bereits eine rechtliche Rahmung für den Fall der Seenotrettung allgemein. Praktisch erfüllt daher das Seenotrettungsgebot eine zentrale

315 Solche Personen leben dann häufig aufgrund ungeklärter Status in besonders prekären Umständen. Siehe Wyss (2019).Weitere Literatur zum sogenannten ‚deportation gap', also zu Personen, die keinen legalen Aufenthaltsstatus haben aber dennoch in den Staaten verbleiben siehe Rosenberger et al.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Funktion bei der Rettung von Flüchtenden. Dieses ist nicht dezidiert für den Fall von Flucht entwickelt worden, spielt jedoch aufgrund der Fluchtrouten eine immer größere Rolle bei der Rettung von Flüchtenden. Rein rechtlich entspricht das Seenotrettungsgebot internationalem Völkergewohnheitsrecht.[316] Es bringt zum Ausdruck, dass Rettung eine unabhängig vom Vorverhalten geschuldete Pflicht ist, die sich auf die Grundgüter einer jeden Person bezieht. Die akute Gefährdung der Grundgüter einer hilfsbedürftigen Person in Seenot bildet folglich die Grundlage der Seenotrettungspflicht. Entsprechend gilt das Seenotrettungsgebot unabhängig vom gütertheoretisch begründeten Status der Flüchtenden für jede in Seenot geratene Person. Die Interpretation von Rettungspflichten ist zudem offen für zivile Akteure als Adressaten[317], da die Pflichten selbst nicht aus der Fluchtursache, sondern der Notsituation heraus begründet werden und somit prinzipiell geeignet dafür sind, alle möglichen fähigen Akteure anzurufen. Aufgrund der Struktur der Notlage ist es allerdings nicht hinreichend, auf die Helfenden zu setzen, die sich zufällig vor Ort befinden. Daher muss Rettung institutionalisiert werden. Mit Institutionalisierung ist hier eine strukturelle Implementierung von Rettungsmissionen gemeint, deren Ausführung allerdings nicht notwendigerweise eine ausschließlich staatliche Angelegenheit sein muss.

Rettungspflichten adressieren die Akteure, die mit der Notlage konfrontiert sind. So verpflichtet das internationale Seerecht die Crew jedes Schiffes, Schiffbrüchige zu retten. Die Situation, in der ein Schiff auf Schiffbrüchige trifft, ist somit hinsichtlich der *Zuständigkeit* klar determiniert. Dieser Logik folgt Singers Teichbeispiel, in dem der Spaziergänger die Pflicht hat, das Kind zu retten, einfach weil er es ist, der das Kind als erster sieht.

Wie bereits anhand des Teichbeispiels gezeigt wurde, enthalten Notrettungsszenarien den Inbegriff starker positiver Gerechtigkeitspflichten. Die Analogie zum Fall der Flucht ist naheliegend, denn viele Flüchtende bedürfen während ihrer Flucht auf lebensgefährlichen Routen Rettung. Rettung ist somit unabhängig vom Flüchtlingsstatus geschuldet und wirkt doch auf Flucht ein, indem sie häufig die Bedingung für die Inanspruchnahme weiterer Rechte durch den Flüchtendenstatus darstellt. Insofern ist Rettung

316 Siehe Deutscher Bundestag (2017).

317 Im Folgenden werden Akteure dann nicht gegendert, wenn auch kollektive Akteure angesprochen werden, um die Aufmerksamkeit auf diese Adressaten zu lenken. Sind nur Individuen gemeint, wird die neutrale Form ‚Akteur_innen' verwendet.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

auch instrumentell als Ermöglichungsbedingung des Genusses anderer statusbedingter Güter relevant.

Notrettung wurde für das Teichbeispiel am Ende von Teil I als eine paradigmatische starke positive Gerechtigkeitspflicht ausgewiesen. Unter Zuhilfenahme der fünf Kriterien *objektive Notlage, Zuständigkeit, Zulässigkeit, Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg*[318] nach Mieth konnte für das Teichbeispiel gezeigt werden, dass in diesem Fall starke positive Gerechtigkeitspflichten vorliegen und dass es folglich Situationen gibt, in denen positive Pflichten grundsätzlich stark verbindlich sind und somit als Gerechtigkeitspflichten anerkannt werden müssen. Nun stellt sich hinsichtlich der entwickelten Kriterien die Frage, inwiefern dies auch für den komplexeren Fall der Notrettung von Flüchtenden gilt.

Aus dem Vergleich mit dem Analogiefall ergeben sich ausgehend von dem hier entwickelten gütertheoretischen Ansatz mehrere zentrale Disanalogien, die nachfolgend besprochen werden sollen. So ist im Teichbeispiel weder das in den Teich gefallene Kind noch der Spaziergänger ursächlich für die Notlage verantwortlich. Das Kind ist es wohl deshalb nicht, weil es ein Kind ist, dem wir keine volle Verantwortung für seine Handlungen zuschreiben würden, der Spaziergänger ist es nicht, weil er zufällig am Geschehen vorbeikommt und in keinerlei Beziehung zum Kind oder zum Ort steht, einem Ort, der auf natürliche Weise gefährlich für das Kind ist. Hinzukommt, dass der Fall als akute Notsituation besteht, die mit einer einmaligen Hilfshandlung vollumfänglich behoben werden kann. Auch die Dauer der Notlage erscheint nicht vergleichbar.

Wird die Pflicht zur Rettung von Flüchtenden aus Notsituationen anhand einer Analogie mit dem Teichbeispiel begründet, treten vor allem zwei problematische Disanalogien auf. So ist es, erstens, nicht der Fall, dass die zur Rettung verpflichteten Akteure, vor allem Staaten, am Zustandekommen der Notlage keinen Anteil hätten. Zweitens kann auch nicht analog zum Teichbeispiel gesagt werden, dass sich die Flüchtenden wie Kinder ohne eigenes Zutun in einer Notlage befinden würden. Es könnte anhand dieser zwei Disanalogien also behauptet werden, dass das vom Teichbeispiel ausgehende Analogieargument der strukturellen Komplexität der Notrettung von Flüchtlingen nicht angemessen Rechnung trägt und im Gegensatz zum generellen Aufnahmefall, wo die Notlage nicht von den Flüchtenden mitverursacht ist, keine Gerechtigkeitspflichten für die Notsituationen ‘auf der Flucht’ begründet werden können. Im Folgenden

318 Mieth (2012), S. 50.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

soll diesem Einwand dadurch begegnet werden, dass zunächst die Struktur der Notlage eingehender analysiert wird. Zunächst (a) wird auf das Zustandekommen der Notlage Bezug genommen und die vermeintliche Natürlichkeit der Umstände von Notlagen vor dem Hintergrund moderner Reisemöglichkeiten genommen. Des Weiteren wird (b) die Dauer der Notlage zwischen Teichbeispiel und Fluchtfall verglichen, um anschließend (c) die von Mieth in Anschlag gebrachte Disanalogie des Zustandes quo ante nach der Rettung auf den Fall der Flucht anzuwenden. In Kapitel 6.3 wird dann das Argument widerlegt, dass solchen Flüchtenden gegenüber, die eigenverantwortliche lebensbedrohliche Fluchtrouten nutzen, eine verminderte Rettungspflicht bestünde.

6.2.2 Zur Struktur der Notrettung

a) Die Natürlichkeit der Notlage

In diesem Unterkapitel soll zunächst die vermeintliche Natürlichkeit der Notlage untersucht werden. Indem bestimmte geographische Gegebenheiten als natürlich gefährlich dargestellt werden, wird häufig verschleiert, dass sich ihre konkrete Gefahr nicht ebenfalls natürlich ergibt. Viele Menschen können Ozeane, Wüsten und Gebirge völlig problemlos und sogar mehrmals jährlich überqueren, ohne dass dabei von einer lebensbedrohlichen Reise gesprochen werden müsste. Sie können dies, weil ihre Pässe sie dazu berechtigen, internationale Reisemöglichkeiten vollumfänglich wahrzunehmen. Das betrifft dann Transportmittel wie Züge, Schiffe, Autos oder Flugzeuge. In der heutigen Welt sind geographische Hindernisse nur dann lebensbedrohlich, wenn diese Mittel nicht genutzt werden können. Dies hängt entscheidend mit der Abschreckungspolitik westlicher Staaten zusammen, aufgrund derer Zugang zu Aufnahme systematisch erschwert wird. Denn „the stronger the deterrence policy, the more deadly the journey."[319]

Die Anforderung an potenziell Helfende hängt entscheidend mit der bereits angesprochenen Ausgestaltung der Fluchtrouten zusammen.

> Destination states themselves enhance the problem of mixed flows through indiscriminate policies of closure that push migrants with different motives and claims towards the remaining small doors of family

319 Parekh (2020), S. 139.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

> reunification and asylum, which have not been designed for large flows, or towards the backdoor of irregular entry.[320]

Insofern entsteht die Notwendigkeit zur Rettung auch durch die vorangegangene Verletzung einer negativen Nichtschädigungspflicht. Diese Verletzung entsteht, wenn faktisch das Recht, Asyl zu beanspruchen, so beschränkt wird, dass es nicht mehr wahrgenommen werden kann.

> While it could appear that only the ruthless smugglers who overcrowded unseaworthy boats to the point of collapse are to blame, in light of the sequence of events and policy decisions we have reconstructed in our report, we can see another level of political responsibility that created the conditions in which these tragedies were bound to occur. The EU's policy of retreat of state-operated rescue at sea left ill-adapted commercial vessels to bear most of the responsibility for rescuing and this, in turn, led to assistance becoming deadly. Death by rescue was thus the outcome of the EU's policies of non-assistance.[321]

Ohne derartige Zugangsbeschränkungen ist anzunehmen, dass sich auch der Aufwand für die verbleibenden Rettungen verringern würde, weshalb eine Rettungspflicht, viel eher als eine Aufnahmepflicht, mit der Forderung verbunden ist, negative Pflichtverletzungen zu unterlassen. Insofern besteht vor dem Hintergrund der künstlich hergestellten Gefahren während der Flucht nicht bloß eine positive Rettungspflicht, sondern zunächst auch die negative Pflichtverletzung, die unterlassen werden sollte und die zudem positive Wiedergutmachungsforderungen begründen kann.[322]

b) Die Dauer der Notlage

Eine weitere Disanalogie zwischen Teichbeispiel und Fluchtfall betrifft die bereits angesprochene Dauer der Notlage. So ist es im Teichbeispiel hinreichend, die akute und einmalige Notrettung auszuführen, um einen Zustand ohne Notlage herbeizuführen. Da im Fluchtfall jedoch eine andauernde Rettungsnotwendigkeit besteht, ließe sich womöglich ein Argument gegen eine positive Gerechtigkeitspflicht zur Rettung darin begründen, dass permanente Rettungshandlungen ungleich kostenintensiver und aufwändiger

320 Bauböck (2019), S. 13.
321 Forensic Oceanography (2021).
322 Vgl. Pogge (2008).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

wären, sodass diese an die Grenzen oder über die Grenzen des Zumutbaren hinaus gingen.

Die Notlage der Flüchtenden auf der Flucht kann aus zwei Perspektiven betrachtet werden: aus der Perspektive des fliehenden Individuums und aus der Perspektive der potenziellen Helfenden. Aus der einen Perspektive, die der notleidenden Person, ist die Notlage akut. Die Rettung aus der Notlage erfordert aus ihrer Perspektive eine einmalige Handlung, die diese Notlage vollständig beseitigt. In dieser Hinsicht gleicht der Rettungsfall Flüchtender dem Teichbeispiel. Aus der Perspektive der Helfenden stellt sich die Situation jedoch anders dar. Ihnen gegenüber präsentiert sich der Hilfsanspruch als ein permanentes Phänomen immer neuer in Notlagen geratener Flüchtender.

Aus dieser Perspektive ähnelt der Rettungsfall also stärker dem strukturell begründeten Armutsfall. Die Fälle des ertrinkenden Kindes und der unter Armut leidenden Person weisen asymmetrische Strukturen und daher unterschiedliche Konditionen für ihre Erfüllung auf.[323] Diese strukturellen Unterschiede wirken sich darauf aus, dass die Pflichten im zweiten Fall als weniger stringent beschrieben werden. So argumentiert letztlich auch Mieth unter Zuhilfenahme ihrer Kriterien dafür, aufgrund der strukturellen Unterbestimmtheit des Armutsfalles sowie der mangelnden Institutionalisierung individuelle, sogenannte W2 Wohltätigkeitspflichten gegenüber den unter Armut Leidenden anzunehmen. Die Kriterien, die ihrer Untersuchung nach den Ausschlag für diese Einschätzung geben, sind eine mangelnde *Aussicht auf Erfolg* sowie eine unterbestimmte *Zuständigkeit*. Es scheint nun so zu sein, dass aufgrund ähnlicher Asymmetrien im Fall der Flucht ebenfalls ein Argument dafür gewonnen werden kann, die Rettungspflicht aufgrund dieser Kriterien einzuschränken. Der infrastrukturelle Aufwand der Rettung von Flüchtenden ist wesentlich größer als im Teichbeispiel, da es auf Seiten der Helfenden nicht bei einer einmaligen Hilfsbedürftigkeit bleibt. Allerdings, wie in Teil III noch genauer zu zeigen sein wird, werden im Fall der Rettung von Flüchtenden Staaten und keine Individuen adressiert. Für die *Zuständigkeit* wurde bereits die Staatengemeinschaft ausgewiesen, wenn auch noch zu zeigen ist, inwiefern sich aus dieser kollektiven Adressierung konkrete Adressaten ableiten lassen. *Aussicht auf Erfolg* muss für die Rettung darin bemessen werden, dass die akute Notlage durch Rettung behoben werden kann, sodass dieses Kriterium als erfüllt angesehen werden kann. Zusammen mit dem bereits

323 Igneski (2006), S. 439.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

diskutierten Argument für die Unterlassung negativer Pflichtverletzungen zeigt sich, dass sich auch aus der Dauer der Notlage kein Argument gegen eine Rettungspflicht generieren lässt, auch wenn noch offen bleiben muss, wie genau *Zuständigkeit* und *Aussicht auf Erfolg* bemessen werden sollen (Teil IV).

c) Der Zustand quo ante

Eine weitere Disanalogie zwischen dem Teicheispiel und dem Fluchtfall zeigt sich anhand der Herstellung des Zustandes quo ante der Rettung. Diesen Punkt bringt auch Mieth für den Fall der Weltarmut prominent in Stellung. Das Teichbeispiel ist überzeugend, da durch die Rettung der Not-freie Zustand des Kindes wiederhergestellt wird, der bereits vor der akuten Notlage bestand. Der Spaziergänger hat demnach keine Anschlussverpflichtungen dem Kind gegenüber.[324] Anschlussverpflichtungen können potenziell überfordernd sein, sodass die Frage besteht, ob aufgrund einer überfordernden Anschlussverpflichtung die initiale Rettungspflicht geschwächt wird.

Analog zum Teichbeispiel ist im Fall der Flucht eine Rettung zwar in der Lage, die akute Notlage der Flüchtenden *während* der Flucht zu beheben, disanalog ist jedoch, dass Zustand der Flüchtenden aufgrund der oben genannten normativen Status ebenfalls eine Notlage darstellt, die eine Gerechtigkeitspflicht zur Aufnahme generiert. Nach bzw. aufgrund der Rettung sieht sich der helfende Akteur daher mit dem Anspruch durch den Fluchtstatus konfrontiert. Aufnahme- und Rettungspflicht hängen zwar praktisch miteinander zusammen, aber nur aufgrund der aktuellen Handhabe, welche bspw. durch unfaire internationale Abkommen wie die Dublin Regulierung innerhalb der EU unterstützt wird. Faktisch können im Fall der Flucht also Rettungspflicht und Aufnahmepflicht, wenn es sich um Personen der Gruppen 1 bis 3a) handelt, ineinander fallen. Hinzu kommt, dass einige Gerettete aufgrund des Non-Refoulement Gebotes temporär aufgenommen werden müssen. Hinter diesem Ansatz steckt der Gedanke, dass es illegitim ist, Flüchtende gegen ihren Willen an Orte zu schicken, in denen sie in ihren Grundgütern bedroht sind. So gilt auch das Non-Refou-

324 Analog zum Samariterfall, an den das Teichbeispiel angelehnt ist, würde es über das als Gerechtigkeitspflicht Geschuldete hinausgehen, dem Armen noch die Herberge zu zahlen.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

lement Gebot unabhängig vom legalen Status der Personen: Niemand darf gegen seinen Willen an Orte gebracht werden, an denen für seinen_ihren Schutz keine Gewähr übernommen werden kann. Die Rückführung oder Abschiebung an einen solchen Ort entspricht einer Mitschuld am zukünftigen Leid der geflüchteten Person.[325] Das Zurückführen einer Person in unsichere Gebiete ebenso wie internationale Push-Backs stellen Ermöglichungsbedingungen für das Leid dar, welches Flüchtenden an diesen Orten wiederfahren kann.

Bedeutet das Argument des Zustandes quo ante nun, dass im Fall der Rettung von Flüchtenden aufgrund der Anschlussverpflichtung zur Aufnahme keine Pflicht besteht? Ein solcher Schluss lässt sich vor dem Hintergrund der theoretischen Trennbarkeit zwischen Rettungs- und Aufnahmepflicht nicht ziehen. Denn die Kosten der Aufnahmepflicht lassen sich durch einen funktionierenden Verteilungsmechanismus von den Kosten für die Rettung trennen, sodass der Umgang mit Flucht und die Adressaten der Pflichten diverser gedacht werden können. Dazu müssten funktionierende Resettlement-Programme installiert werden, sodass die Rettung und die kurzfristige Aufnahme in einem Staat nicht mit der Anschlussverpflichtung der Aufnahme ineinander fallen. Die Möglichkeiten, eine solche Verteilung zu gestalten sowie das Problem möglicher Überforderung durch Aufnahme werden weiter unten besprochen.[326] Die Rettung zu unterlassen, weil eine solche Einigung nicht erfolgt, geht zu Lasten der Flüchtenden, indem diese trotz ihres doppelten Anspruchs auf Rettung und Aufnahme ihr Leben gefährden und stellt zudem eine Verletzung dieser Gerechtigkeitspflichten zur Aufnahme und zur Rettung dar.

6.3 Der Einwand gegen Notrettungspflichten von Flüchtenden

„The price to be paid for this agency is high, but, for many, one worth paying."[327]

Nachfolgend soll nun zuletzt der Zusammenhang zwischen der Agency von Flüchtenden und der Eigenverantwortung für die Notlagen während der Flucht untersucht werden. Diese Untersuchung ergibt sich aus der Disanalogie zwischen dem Kind im Teichbeispiel und den Flüchtenden als Akteuren.

325 Vgl. Blake (2019), Kapitel 5.
326 Siehe Kapitel 10.4.
327 Parekh (2020), S. 145.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

6.3.1 Eigenverantwortung

Vor dem Hintergrund des hier stark gemachten Verständnisses von Flüchtenden als Akteur_innen, welches der Gütertheorie zugrunde liegt, ergibt sich der Einwand der Eigenverantwortung für die Notlage während der Flucht. Hinter diesem Einwand steht das Argument, dass Eigenverantwortung für das Zustandekommen einer Notlage die Pflicht für Andere vermindern kann und dass somit gegenüber Flüchtenden eine geringere Notrettungspflicht besteht, als es analog im Teichbespiel der Fall ist. Dieses Argument findet sich auch im entscheidungstheoretischen Diskurs über die Eigenverantwortung für eingegangene Risiken.[328] So hält Ronald Dworkin für den Fall des Spielers fest:

> The life chosen by someone who gambles contains, as an element, the factor of risk; someone who chooses not to gamble has decided that he prefers a safer life. We have already *decided that people should pay the price of the life they have decided to lead*, measured in what others give up in order that they can do so.[329]

In Bezug auf die Rettungspflichten entsteht vor diesem Hintergrund ein Problem, welches im Folgenden als das Problem der Eigenverantwortung diskutiert werden soll.[330] Das Argument besagt, dass bestimmte Routen natürlicherweise dennoch *gefährlicher* sind als andere, auch wenn sich die Gefahr der Routen nicht vollständig natürlich ergibt.[331] Flüchtende als handlungsfähige, d.h. eigenverantwortlich handelnde, Akteure entscheiden sich dennoch für diese Routen. Folglich wären sie auch verantwortlich für ihre Notlage. Daher bestehen ihnen gegenüber zwar Pflichten, diese sind jedoch schwächer als bspw. Pflichten gegenüber Personen, die unverschuldet in Not geraten sind.[332] Zwischen der humanitären Lesart, die dem Analogiefall des Teichbeispiels naheliegt, und der Betonung auf die Agency von Flüchtenden als Kontestator_innen und Erkämpfer_innen ihrer Rechte, welches von den gütertheoretischen Voraussetzungen von Flüchtenden als Rechtsträger_innen gestützt wird, ergibt sich nun ein scheinbarer Wi-

328 Hansson (2018).
329 Dworkin (1981), S. 294.
330 Das Argument der Eigenverantwortung wird manchmal mit dem Argument des Anreizes kombiniert. Siehe Miller (2019). Zum Anreiz-Argument siehe Kapitel 12.
331 Siehe Kapitel 6.2.2.
332 Miller vergleicht die Not eines havarierten Tankers mit der Not einiger schiffbrüchiger Flüchtender vor diesem Hintergrund.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

derspruch. Auf der einen Seite muss Flüchtenden möglichst geringe eigene Verantwortung für das Zustandekommen ihrer Notlagen zugeschrieben werden, um vor dem Hintergrund des Analogiebeispiels eine belastbare Grundlage für die Pflichten ihnen gegenüber aufrechtzuerhalten. Auf der anderen Seite sollen sie nicht als bloße Opfer ihrer Umstände, sondern als aktive Einkläger_innen ihrer Rechte auftreten, deren Entscheidungen autonom sind und respektiert werden sollen. Es gilt also zu untersuchen, inwiefern Flüchtende für ihre Notsituation in einem Maße verantwortlich sind, dass es rechtfertigen würde, die prima facie starke Rettungspflicht einzuschränken.

Eine erste Variante dieses Arguments sieht wie folgt aus:

P1: Flüchtende sind handlungsfähige Akteure.
P2: Agency beinhaltet Verantwortung für die eigenen Handlungen.
P3: Agency von Flüchtende zeigt sich anhand der Wahl bestimmter Fluchtrouten.
K: Die Agency von Flüchtenden beinhaltet die Verantwortung für die Wahl der eigenen Fluchtroute.
P4: Manche Fluchtrouten sind gefährlicher als andere.
P5: Die Wahl gefährlicherer Fluchtrouten erhöht das Risiko einer Notsituation.
K: Durch die Wahl einer bestimmten Fluchtroute sind Flüchtende verantwortlich für das mit dieser Fluchtroute verbundene Risiko einer Notsituation.
P6: Notsituationen beinhalten aus Risiken entstehende Kosten.
P7: Wer ein Risiko eigenverantwortlich wählt, muss die damit verbundenen Kosten selbst tragen.
K: Als handlungsfähigen Akteuren besteht Flüchtenden gegenüber keine Pflicht zur Rettung aus Notsituationen, die aus eigenverantwortlich gewählten Risiken entstehen.

Prämisse 1 und 2 folgen aus der im ersten Teil der Arbeit vertretenen Position. Ihr zufolge sind Agency und moralische Beurteilbarkeit eng miteinander verbunden, beides gründet im Tragen und dem wechselseitigen Anerkennen von Bedürfnissen, denen Güter entsprechen. Flucht ist in diesem Sinne selbst Ausdruck der Agency Flüchtender, indem sie aktiv den Schutz ihrer unerfüllten bzw. verletzten Grundgüter einklagen. Flucht lässt sich also interpretieren als der Anspruch auf Wiederherstellung der Sicherung dieser Güter, der von gleichwertigen moralischen Akteuren an andere

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gestellt wird. Mit dieser Perspektive entspricht das Bild der Flüchtenden stärker dem politischen Bild von Flüchtenden. Die Agency Flüchtender drückt sich durch die Flucht und somit durch die Wahl der Fluchtrouten aus, indem sie auch eine politische Stellung beanspruchen, welche wenigstens einem Teil von ihnen vorenthalten wird.[333]

Einige andere Prämissen lassen sich angreifen. So zunächst Prämisse 4. Denn „The seas and deserts where migrants perish may be natural, but the policies that direct them there are not."[334] Dass einige Fluchtrouten lebensbedrohlich sind, liegt nicht zuletzt an ihrer Ausgestaltung, an der Flüchtende nicht beteiligt sind bzw. der sie als Kontestator_innen gegenüberstehen und so dynamisch zwar mitformen, aber sie in der Regel nicht zu ihren Gunsten gestalten können. Im Gegenteil ergibt sich häufig durch diese Kontestation ein verstärkter Grenzschutz[335] und zusätzliche Abschreckungsmaßnahmen, die es Flüchtenden weiter erschweren, ihre Rechte zu beanspruchen. Hinter der Prämisse der lebensgefährlichen Fluchtrouten steckt also immer schon die Frage nach der Gestaltung dieser Routen durch Akteure. „(A)ny dependency or vulnerability is arguably created, shaped or sustained, at least by existing social arrangements. None is wholly natural"[336] Selbst wenn zugestanden würde, dass P4 haltbar ist, gibt es weitere Einwände gegen das Argument.

Auch P3 lässt sich angreifen, denn die Auswahl der Fluchtrouten ist kein alleiniger Ausdruck der Agency von Flüchtenden ist, wenigstens nicht in dem Maße, in dem es von Prämisse 3 suggeriert wird. Der Einwand gegen P3 ist ähnlich wie der gegen P4, bezieht dabei jedoch stärker die Vielzahl der beteiligten Akteure mit ein. Dass diese Routen genommen werden, hängt maßgeblich mit der Ausgestaltung von Fluchtmöglichkeiten durch andere Akteure zusammen. So bspw. durch Staaten und ihren Grenzschutz, der andere Optionen der Flucht bereits einschränkt, aber auch von Schleusern und Milizen, die aus finanziellen Anreizen heraus Fluchtmöglichkeiten eröffnen aber auch gestalten. Daraus folgt, dass die Auswahl der Fluchtrouten nicht *alleiniger* Ausdruck der Agency Geflüchteter ist. Ihre Agency wird in einem relevanten Maß durch die Handlungen anderer Akteure mitbestimmt. In diesem Sinne lässt sich die Konklusion wie folgt abwandeln:

333 Vgl. Owen (2020b), S. 30.
334 Oberman (2020), S. 82.
335 Auch verstärkt durch neue digitale Formen der Grenzkontrolle. Siehe Longo (2018).
336 Goodin (1985), S. 191.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

K‘: Die Agency von Flüchtenden beinhaltet eine Teilverantwortung für die Wahl der eigenen Fluchtroute.

Vielmehr ist es so, dass Flüchtende durch unterschiedliche andere Akteur_innen und die strukturelle Ausgestaltung der Routen, nicht aber durch natürliche Ursachen mit einer begrenzten Auswahl an alternativen Fluchtmöglichkeiten konfrontiert sind.

Hiergegen ließe sich einwenden, dass Personen selbst dann noch als Akteur_innen wahrgenommen werden, wenn sie unter großem Zwang handeln. So argumentiert auch Elizabeth Ashford:

> Even in cases of extreme coercion in which the coercer threatens to kill the victim's child unless the victim complies with the coercer's demand, the victim's choice of complying is an expression of one of his most fundamental values, as a parent. In one important sense, then, coerced choices are a deeply important „expression of agency".[337]

Das Problem bei der Beurteilung von Eigenverantwortung hängt essentiell mit der moralischen Akteurschaft zusammen und zielt auf P1. Denn tatsächlich ist nicht jede Handlung eines moralischen Akteurs auch eine Handlung, für die der Akteur moralisch verantwortlich ist. So können Handlungen unter Zwang zwar Ausdruck von moralischer Akteurschaft sein, gerade weil der_die Handelnde in Ashfords Beispiel das Wohlergehen seines_ihres Kindes mitberücksichtigt.

Diesen Handlungen fehlt allerdings die für Eigenverantwortung notwendige Freiwilligkeit zur Handlung, die erst unter einer angemessenen Anzahl von Handlungsalternativen entstehen kann.[338] Die Handlung ist demnach zwar einem_einer moralischen Akteur_in zuzuschreiben und auch Ausdruck dessen_deren Agency, es besteht jedoch keine moralische, sondern bloß kausale Verantwortung für die Konsequenzen dieser Handlung.[339] Insofern können Flüchtende nicht vollumfänglich moralisch verantwortlich für ihre Lage sein, weil ihre Grundbedürfnisse in der Fluchtsituation als nicht gesichert gelten, und sie daher auch ihre weiteren Rechte nicht

337 Ashford (2015), S. 524.

338 Vgl. Thomson (1986); Wertheimer (1989).

339 Der Zusammenhang zwischen kausaler Verantwortung und moralischer Verantwortung ist komplex und wird sowohl in der Ethik als auch der Handlungstheorie besprochen. Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass kausale Verantwortung nicht notwendiger Weise moralische Verantwortung impliziert. Siehe Sartorio (2007); Talbert (2019).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

genießen können. In diesem Sinne ist ihre Agency von vorneherein eingeschränkt, wenn auch durchaus vorhanden.[340] Da sich Flüchtende nicht freiwillig für ihre prekäre Situation entschieden haben, muss diese als Ausweg aus einem Mangel an Bedürfnissicherung verstanden werden. Allerdings lässt sich in diesem Fall dennoch das Motivationsprinzip in Anschlag bringen.

> Motivation Principle: a consideration which constitutes an agent's motivating reason for phi-ing must be one which the agent rightly or wrongly treats as being a (normative) reason for the action – a consideration in the light of which there is something in favour of (to be said for) the action.[341]

Das bedeutet auch, dass die Einschätzung der Flüchtenden derart ist, dass sie die Flucht über für sie lebensbedrohliche Routen als eine Handlung verstehen, für die im Vergleich zu den vorhandenen Alternativen etwas Positives spricht, selbst wenn sie nicht unter Zwang handeln, sondern ihre Wahl „nur" unter eingeschränkten Optionen stattfindet. Daraus ergibt sich

K'': Die Agency von Flüchtlingen beinhaltet die kausale Teilverantwortung für die Wahl der eigenen Fluchtroute.

Zentral ist hier, dass die anderen Akteure, die an der Ausgestaltung der Fluchtrouten außerdem beteiligt sind, durchaus zusätzlich zur kausalen auch moralische Verantwortung tragen. Nicht trotz, sondern gerade wegen der limitierten Optionen erkämpfen sich Flüchtende häufig den Zugang zu ihren Rechten dort, wo er ihnen nicht durch eine angemessene Auswahl an Optionen bereitgestellt wird – angemessen im Sinne einer minimalen Bedingung der nicht lebensbedrohlichen oder für die Ausgestaltung eines Lebens untragbaren Handlungsoptionen. Da ihre Agency in einem normativen Sinne nicht freiwillig, sondern unter den von anderen Akteuren limitierten Optionen stattfindet, sind sie demnach zwar kausal teilverantwortlich für die auf der Flucht entstehenden Notlagen, aber nicht auch moralisch für diese verantwortlich. Was also tatsächlich relevant ist, ist, dass Agency moralische Verantwortung zwar beinhaltet, aber diese nicht notwendig impliziert. „Man muss frei von lähmender Angst sein, und man braucht einen einigermaßen sicheren Raum, in dem man handeln kann, und die Gewissheit, dass das Handeln nicht blockiert wird oder mit einem

340 Vgl. Ashford (2008).
341 Bermúdez & Millar (2002), S. 117.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

hohen Preis verbunden ist“[342] um vollwertiger eigenverantwortlicher moralischer Akteur zu sein.

Das Argument der Eigenverantwortung steht nun schon auf einem etwas weniger stabilen Fundament. Um es zu retten, muss eine zusätzliche Prämisse für den besonderen Fall der Not aufgrund des gewählten Fluchtweges hinzugenommen werden:

P 0: Zum Zeitpunkt der Wahl des Fluchtweges stand dem_der Handelnden eine angemessene Auswahl an Optionen offen.

Diese zusätzliche Prämisse behauptet nun, dass sich Flüchtende, die sich aus der akuten Not in ihren Herkunftsstaaten befreien konnten, nun in einem Staat befinden, in dem sie mit ausreichend alternativen Optionen ausgestattet sind. Daraus folgt, dass keine Notwendigkeit dazu besteht, eine weitere lebensbedrohliche Fluchtroute zu wählen. Diese Situation würde bspw. dann zutreffen, wenn Flüchtende auch in diesem Staat bleiben könnten, aber einen anderen Staat bevorzugten. Eine ähnliche Argumentation liegt der Regelung der sicheren Drittstaaten zugrunde. Die Wahl ihres Fluchtweges wird unter dieser zusätzlichen Prämisse nun auch moralisch relevant, denn ohne die limitierten Optionen liegt nun nicht nur eine kausale, sondern auch eine moralische Teilverantwortung vor. Es kann sich allerdings nach wie vor nur um eine Teilverantwortung handeln, da andere Akteure wie Staaten und Schleuser sowie Milizen weiterhin ebenfalls unter einer angemessenen Auswahl anderer Optionen Fluchtrouten gestalten. Dieses Argument hat Bestand, wenn die Bedingungen zutreffen, dass a) es den Flüchtenden nicht zusteht, frei zu entscheiden, in welchem Staat sie ihre Rechte beanspruchen wollen.[343] Und wenn es außerdem empirisch der Fall ist, dass b) die Aufenthaltsstaaten den Schutz der Grundgüter sowie die sich zusätzlich ergebenden Zuwachsgüter, wie bspw. Bildung für die Kinder, Arbeitsmöglichkeiten sowie letztendlich das Angebot einer vollumfänglichen politischen Mitgliedschaft usw. sichern können. Insbesondere dieser zweite Aspekt ist entscheidend, da empirische Daten zeigen, dass dies unter den derzeitigen Umständen kaum je zutrifft.[344]

342 Brock (2020), S. 22. [Übersetzung FLP].

343 Für ein Argument zur Einbeziehung der Wünsche zu konkreten Aufnahmestaaten siehe Kapitel 13.

344 Siehe für die Türkei im UNHCR Report sowie die Quellen in Oberman (2020), S. 87 und die Ausbeutung der Arbeitskraft sowie die begrenzten bis aufgehobenen Möglichkeiten, dort bspw. seine Kinder zur Schule zu schicken usw.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Darüber hinaus stellt sich immer noch die Frage der Konsequenz einer moralischen Verantwortung für die Pflichtenträger_innen. Bis hierher konnte gezeigt werden, dass es sich selbst für Flüchtende, die unter einer angemessenen Auswahl von Optionen handeln, nur um eine Teilverantwortung handeln kann, da andere Akteure die Fluchtrouten einschränkend mitbestimmen und so erst lebensgefährliche Fluchtrouten kreieren.

Was folgt für die Strenge der Rettungspflicht aus dieser Teil- oder Mitverantwortung der Flüchtenden für ihre auf der Flucht entstehende Not? Mindestens zwei Konsequenzen sind vorstellbar:

1. Der vollständige Wegfall der Pflicht. Hilfe ist dann reine Supererogation und wird damit begründet, dass Flüchtende sich auch hätten anders entscheiden können. Dieses Verständnis ist jedoch wesentlich zu stark. Mit Obermans Argument, dass wir dem_der Drogenabhängigen auch helfen, obwohl wir wissen, dass er_sie es wieder tut und selbst in die Situation kam, lässt sich noch einmal die Relevanz akuter Gefährdung grundlegender Bedürfnisse erkennen, und dies auch in Fällen, in denen die Rettung dazu beitragen wird, dass der Rettungsfall häufiger wieder eintritt:

   > In analogous cases, such as drug overdose, people do think there is special reason to rescue those in current danger. Even if rescuing people from drug overdose encouraged more drug taking, causing more deaths overall, few would endorse a policy of simply letting overdose victims die.[345]

Der Parallelfall liegt genau da, wo bei Drogenmissbrauch davon ausgegangen werden kann, dass der Tod zwar zur Risikokalkulation gehört, nicht aber intendiert ist und vor allem, dass Drogenmissbrauch eine Suchterkrankung ist und dass deshalb die Konsument_innen nur teilverantwortlich gemacht werden können. Noch deutlicher ist womöglich das Beispiel des in Not geratenen Bergsteigers, den wir trotz seines eingegangenen Risikos aus einer entstandenen Notlage retten.[346] In solchen Fällen sieht sich der_die potenziell verpflichtete Akteur_in wieder mit der moralischen Bedeutung des grundlegendes Gutes konfrontiert, welches sich, ähnlich wie im Teichbeispiel, ohne die vergleichbare moralische Gefährdung eigener Güter beheben lässt. Eine Rettungspflicht bleibt folglich auch unter Einbezug einer

345 Oberman (2020) S. 81.

346 Die Rettungspflicht wird nicht infrage gestellt, wohl ließe sich aber finanzielle Kompensation für die Rettungskosten fordern. Siehe Paulmann (2020).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Eigenverantwortung bestehen, der reine Verweis auf die Eigenverantwortung ist nicht hinreichend, um einen vollständigen Wegfall der Pflicht zu rechtfertigen.

2. Eine zweite Konsequenz könnte darin bestehen, zwar keine vollständige Aufgabe der Rettungspflicht, aber eine veränderte Gewichtung zwischen den verschiedenen moralischen Ansprüchen anzunehmen. Folglich ist es denkbar, aufgrund von Eigenverantwortung eine veränderte Priorisierung zwischen denjenigen vorzunehmen, denen Pflichten geschuldet werden und diese Hilfe aufgrund der Aktualität der gefährdeten Güter auch benötigen. Ein solches Argument vertritt David Miller in seiner Auseinandersetzung mit den Pflichten gegenüber Bootsflüchtenden. Das Argument, Flüchtende seien durch die Wahl ihrer Fluchtrouten wenigstens teilverantwortlich, führt er im Zusammenhang mit anderen Disanalogien zwischen Singers Teichbeispiel und dem Seenotrettungsfall an. Insgesamt bettet er den Punkt der Eigenverantwortung in das größere Argument der Pull-Faktoren[347] ein. Das begrenzte Argument der Teilverantwortung ist laut Miller dazu in der Lage, die Kraft des Hilfsanspruches zu vermindern. Er entwirft folgenden Intuitionstest:

   A test of intuition here is to ask whether a ship that has to choose between going to the aid of a vessel crippled by an unexpected storm and a listing boat overloaded with migrants should decide simply on the basis of the number of endangered lives involved, or whether it can also give some weight to the source of the peril as well.[348]

Miller argumentiert dafür, die Ursache der Notlage miteinzubeziehen. Im Fall derjenigen, die keine Notwendigkeit hatten, diese Route zu wählen, ist die Rettungspflicht schwächer als gegenüber der Gruppe Fischer_innen, die aufgrund eines unvorhersehbaren Zufalls in Seenot geraten sind.[349] Das bedeutet, dass sich die Rettungspflicht schwächen kann, wenn es um einen Konfliktfall geht. Zwar merkt Miller an, dass sich dies auch auf die zeitlich entzerrte Planung von staatlicher Seite auf Rettungspflichten beziehen kann, es bleibt aber unklar, inwiefern dies über den Fall hinausgehen sollte, die Koordination von Rettungsschiffen im tatsächlichen Konfliktfall

347 Siehe Kapitel 12.
348 Miller (2015), S. 11; Miller (2020).
349 Miller bemüht hier zwar die eingeschränkten Alternativen, fokussiert aber darauf, dass auch unter diesen Alternativen eine normativ relevante Wahl stattfindet. Miller (2015).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

zu gestalten. Hinzu kommt, dass Millers eigener Priorisierungsvorschlag aufgrund seiner Vorannahmen dafür spricht, die Flüchtenden zu retten. Denn Flüchtende sind aufgrund der künstlichen Einschränkungen sicherer Migrationsrouten dazu genötigt, diese Fluchtrouten zu wählen. Eine derartige Notwendigkeit liegt bei Schiffbrüchigen durch natürliche Ursachen oder Zufälle nicht vor. Sie hatten *bad luck*, aber vor dem Hintergrund der natürlicherweise lebensgefährlichen Routen lässt sich auch für sie sagen, dass sie mit ihrer Überfahrt ein Risiko eingegangen sind. Und tatsächlich lassen sich beide Fälle, der des_der Schiffbrüchigen und der des_der Flüchtenden unter Bezugnahme auf das erlaubte Eingehen eines Risikos untersuchen. Nur ist es dann so, dass die Gründe, prioritär Flüchtende zu retten, auch vor dem Hintergrund eines eingegangenen Risikos überwiegen. Denn die Fischer_innen sind auf See, um einer Tätigkeit nachzugehen, zu der es sehr wahrscheinlich Alternativen gäbe, wohingegen die Flüchtenden auf See sind, um einer Notlage zu entfliehen und darüber hinaus zu dieser Art der Flucht genötigt sind.

Was Millers Auseinandersetzung zeigen kann, ist, dass eine Abschwächung der Rettungspflicht nur dann infrage kommt, wenn es sich um Priorisierung in einem Konflikt zwischen vergleichbaren Fällen handelt. Das lässt sich theoretisch vertreten, entscheidet praktisch aber kaum jemals über die tatsächliche Priorisierung der Pflicht, die sich nur vor dem gütertheoretischen Rahmen rechtfertigen lässt. Denn faktisch besteht weiterhin die Schwierigkeit, dass sich, wie einleitend schon geschildert, Personen mit verschiedenen Vorbedingungen in den Booten befinden.[350] Das gilt auch für die unterschiedlich zustande gekommene Wahl der Fluchtroute. Zudem ist oftmals ebenfalls unbekannt, wie es im Einzelfall zu der Seenot gekommen ist.[351] Aufgrund der Unwissenheit *vor* dem Rettungsfall müssen ohnehin beide Fälle gleich behandelt werden. Dann werden womöglich andere moralisch kontingente Faktoren relevant, wie bspw. die Nähe zu den Notleidenden oder deren Anzahl, die über die Priorisierung entscheiden müssen.

In beiden skizzierten Konsequenzen auf Eigenverantwortung bleibt die Rettungspflicht als starke Gerechtigkeitspflicht grundsätzlich bestehen, allerdings lässt sich im zweiten Fall dafür argumentieren, dass im Konfliktfall

350 Vgl. Kersting (2020).

351 So haben auch andere Fälle von Seenot dieses Problem. Siehe bspw. der Fall der Costa Concordia 2012, deren Havarie dem Kapitän Francesco Schettino zugeschrieben wird. dpa (2017).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

theoretisch andere Pflichten derselben Stärke vorgezogen werden dürften. Das schwächt die Pflicht aber nicht prinzipiell, denn auch Gerechtigkeitspflichten sind in komplexen Kontexten nicht absolut. Praktisch bedeutet dies, dass bei verminderten Ressourcen abgewägt werden muss. In solchen Fällen ist die Argumentation offen dafür, bspw. Effizienzerwägungen mit einzubeziehen. Ohne einen konfligierenden Hilfsanspruch besteht jedoch auch unter den Voraussetzungen der Teilverantwortung für das Zustandekommen der Notlage eine Gerechtigkeitspflicht zur Rettung.

6.3.2 Verantwortung für Andere – Der Fall der flüchtenden Kinder

Bisher konnte gezeigt werden, dass sich die Eigenverantwortung für die während der Flucht entstehenden Notlagen höchstens als eine moralische Teilverantwortung begreifen lässt und das auch nur, solange Flüchtenden kein Recht zugestanden wird, ihren Aufenthaltsort selbst mitzubestimmen und es der Fall ist, dass sie in dem Staat ihres aktuellen Aufenthaltes tatsächlich den Schutz ihrer Grundgüter erfahren. Doch wie verhält es sich, wenn in die Überlegungen über Eigenverantwortung mit aufgenommen wird, dass viele Flüchtende nicht nur sich, sondern auch ihre Kinder den Gefahren der Flucht aussetzen? Ändert dieser Sachverhalt etwas an den Pflichten gegenüber Flüchtenden bzw. folgt daraus etwas für den Umgang mit den flüchtenden Erwachsenen?

Kinder verdienen besonderen Schutz, da sie von ihren Eltern unabhängig von ihrem Status mitgenommen wurden und in Abhängigkeit zu ihren Eltern stehen.[352] Ihre Migration ist in diesem Sinne der Abhängigkeit erzwungene Migration. Hinzu kommen viele minderjährige Alleinreisende, die in besonderem Maße vulnerabel für Ausbeutung sind. Minderjährige können nicht im selben Maße für ihre Subsistenz sorgen, wie es Erwachsene tun können. Darüber hinaus bestehen gegenüber Minderjährigen besonders nach der Aufnahme Pflichten zur Bereitstellung eines Bildungszugangs, die für Erwachsene nicht in einem ähnlichen Maße gelten. Dieser besondere Stellenwert wird im internationalen Recht dadurch gestützt, dass für Kinder besondere Rechte installiert werden, um ihrem vulnerablen Status gerecht zu werden, so bspw. in der UN-Kinderrechtskonvention von

352 Die Verwendung des Begriffes *forced migrants,* der hier naheliegt, ist indes schwierig, da er nicht einheitlich verwendet wird und, je nach Positionierung, unterschiedliche Gruppen von Flüchtenden beinhaltet.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

1989, deren Vorbehalt offiziell 2010 von Deutschland zurückgenommen wurde.[353] Kindern fehlt im relevanten Sinne eine annehmbare Alternative, ihnen fällt somit auch keine Teilverantwortung zu. Daraus ergibt sich, dass ihnen Hilfe als starke Gerechtigkeitspflicht geschuldet ist, da ihre Handlungen die für Verantwortung notwendige Freiwilligkeitskondition nicht erfüllen.[354]

Flucht stellt vor diesem Hintergrund insbesondere für Kinder eine große Gefahr dar, der sie vor allem durch ihre Eltern ausgesetzt sind. Folgt aus der moralischen Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern nun irgendetwas für die Pflichten gegenüber den Eltern? Ein Argument wäre, dass es aufgrund der Abhängigkeit der Kinder zu ihren Eltern gerechtfertigt ist, die Eltern und somit auch ihre Kinder von lebensgefährlicher Flucht abhalten zu dürfen, um die Kinder nicht zu gefährden. Doch dieses Argument der Kindeswohlgefährdung ist kaum plausibel. Ein ganz zentraler Grund dafür ist, dass Flucht in vielen Fällen auch für die Kinder die einzige sinnvolle Option ist, um ihre Grundgüter wieder herstellen zu können. Eltern übernehmen somit Verantwortung für ihre Kinder, indem sie versuchen, deren Grundgüterschutz durch Flucht zu gewährleisten. Dass dies häufig nur durch lebensgefährliche Fluchtrouten möglich ist, ist wiederum nicht Teil der Verantwortung der Eltern. Flucht von Eltern mit ihren Kindern als Kindeswohlgefährdung zu rahmen missversteht, dass Eltern durch Flucht auch ihren Kindern den Grundgüterschutz bereitstellen wollen, der ihnen sowie ihren Kindern zusteht und für den sie als Eltern verantwortlich sind. Im vorangegangenen Unterkapitel führte das Argument der Eigenverantwortung von Flüchtenden zu dem Ergebnis, dass im Konfliktfall zweier ähnlicher Fälle unter begrenzten Ressourcen, wie in Millers Bootbeispiel, zugunsten derjenigen gehandelt werden darf, die unverschuldet in die Notlage geraten sind. Dieses eigene Unverschulden trifft auf Kinder zu. Da sie häufig mit ihren Eltern fliehen, dürfen sie nicht Leidtragende einer Priorisierung sein, die ihnen gegenüber nicht gerechtfertigt werden kann. Daraus folgt für den praktischen Fall der Seenotrettung, dass die Anwesenheit von flüchtenden Kindern die von Miller vorgeschlagene Priorisierung erneut zugunsten der Flüchtenden verschiebt.

Allerdings kann mit P (0) argumentiert werden, wenn es gerade nicht der Fall ist, dass Eltern weiter reisen müssen als in den Staat des aktuellen Aufenthalts, um für sich und ihre Kinder einen hinreichenden

353 Pro Asyl: Kinderrechte Ernst Nehmen.
354 Oberman (2020), S. 87.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Güterschutz zu erfahren. Die Kinder dem Risiko weiterer Routen auszusetzen erscheint unter dieser Voraussetzung durchaus fahrlässig und zu beanstanden. Wenn diese Gefährdung entsprechend nicht gütertheoretisch aufgrund der Fluchtursachen gerechtfertigt werden kann, ist eine Sanktion der Eltern für diese Gefährdung denkbar. Denn nochmal: All diese Argumente gelten ausschließlich für den Fall, in dem eine weitere Flucht faktisch nicht notwendig ist, weil Grundbedürfnisse in einem hinreichenden Maß erfüllt sind (siehe P 0). Doch wie könnte eine solche Sanktion überhaupt aussehen? Ein Beispiel ist das Vorgehen der US Behörden an der US-mexikanischen Grenze, an der Eltern abgeschoben werden, ihre Kinder jedoch auf US Territorium verbleiben können. Diese Art der Strafe der Eltern bestraft die Kinder mit und ist daher unzulässig. Die Kinder abzuschieben ist jedoch ebenfalls häufig nicht zu rechtfertigen. Zudem scheinen auch finanzielle Sanktionen der Eltern immer negativ auf die Kinder zurückzufallen, deren Notlagen unter allen Umständen als unverschuldet gelten müssen und insofern keine Leidtragenden ihrer Umstände sein dürfen. Praktisch gibt es demnach kaum eine Möglichkeit, Eltern für das Risiko der Flucht, dem sie ihre Kinder aussetzen, zu sanktionieren, selbst, wenn sich dies theoretisch rechtfertigen ließe.

6.4 Aufnahme – Ein Rückblick auf den Unterbestimmtheitseinwand

Im vorangegangenen Kapitel konnte gezeigt werden, dass Flüchtende als Mitglieder der Gruppen 1–3a) nach der gütertheoretischen Konzeption einen Anspruch auf Aufnahme haben. Ein Vorteil des gütertheoretischen Ansatzes ist, dass dieser Ansatz bereits auf der Begründungsebene das Wechselspiel von Rechts- und Pflichtenträger_innen voraussetzt. Daher stellt sich im Anschluss an die gütertheoretisch Begründung der Pflichten gegenüber Flüchtenden direkt die Frage, wer Adressat dieser Pflichten ist. Immer wieder wurde dabei schon von staatlichen Pflichten gesprochen, insbesondere wenn es um Aufnahmepflichten ging. Im ersten Teil der Arbeit wurden die beiden Haupteinwände gegen positive Gerechtigkeitspflichten erläutert, der Überforderungs- sowie der Unterbestimmtheitseinwand. Dort wurde die These aufgestellt, dass auch negative Gerechtigkeitspflichten in strukturell komplexen Zusammenhängen unterbestimmt sein können. Allerdings wurde bis zu diesem Punkt kein positives Argument dafür erbracht, ob und, wenn ja, inwiefern im Fall der Flüchtenden das Problem der Unterbestimmtheit vorliegt. Insbesondere aufgrund der bereits

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

häufig vorgebrachten These, Staaten kämen als Adressaten der Pflichten gegenüber Flüchtenden infrage, soll nun plausibilisiert werden, inwiefern der Unterbestimmtheitseinwand im Zusammenhang mit positiven Gerechtigkeitspflichten gegenüber Flüchtenden verstanden werden sollte und welche Herausforderungen dieses Verständnis beinhaltet.

Nachdem die positiven Gerechtigkeitspflichten gütertheoretisch begründet wurden, muss nun gezeigt werden, wie der Unterbestimmtheitseinwand in diesem Fall verstanden werden sollte. Bei diesem Argument ist der Ansatz positiver Pflichten vorteilhaft, da er ohne kausale Verursachung und deren notwendigen Nachweis auskommt. So lautet die hier vertretene These, dass die Aufnahmepflicht die Staatengemeinschaft adressiert und darin keinen einzelnen Staaten mehr oder weniger. Dies mag zunächst wie ein Nachteil erscheinen, da nun alle Staaten gleichwertig adressiert werden und unter ihnen unterbestimmt ist, wer nun handeln soll. Doch durch die gleichwertige Adressierung aller Staaten stellt sich nicht die Frage, welcher Staat handeln soll, es stellt sich vielmehr die Frage, wieviel einem bestimmten Staat unter einem Verteilungsschema noch zufällt und wie mit den Handlungsanteilen umgegangen werden sollte, die durch Nichteinhaltung einiger anderer adressierter Staaten entstehen. Die Herangehensweise über kollektive positive Gerechtigkeitspflichten bietet den Vorteil, dass die Aufnahmepflicht schlicht aus dem gerechten Anteil der an alle Staaten adressierten Pflicht besteht. Die inhaltliche Bestimmung, wie dieser Anteil bemessen werden kann, wird in Teil III behandelt, kann aber nicht konzeptionell gegen die Pflicht selbst herangezogen werden, da sich dieser Anteil bestimmen lässt.[355]

Dafür, die Staatengemeinschaft als Gruppe mit der Aufnahmepflicht zu adressieren, gibt es mindestens drei Gründe, die in der bisherigen Argumentation bereits besprochen wurden und hier noch einmal zusammengefasst werden sollen.

Zum einen gibt es keinen normativ signifikanten Unterschied zwischen Nähe und Distanz im Falle einer Aufnahmepflicht gegenüber Flüchtenden, mit dem es gerechtfertigt werden könnte, einige Staaten eher zu adressieren als andere. Da Transportmittel prinzipiell zur Verfügung stehen und Staaten global vernetzt sind, ist es prinzipiell möglich, Aufnahme problemlos auch ohne individuell erkämpfte körperliche Anwesenheit auf einem Territorium zu erhalten. Zu diesem Zweck müssen Staaten die Möglichkeiten ausbauen und vor allem die Hindernisse abbauen, die einer solchen Bewe-

355 Siehe Kapitel 10.4.4.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

gungsfreiheit von Flüchtenden zum Zweck der Aufnahme im Weg stehen. Dieses Argument wurde bereits in der Auseinandersetzung um sogenannte ‚Easy Rescue' Fälle angesprochen und wird in Teil IV bei der Anwendung auf die Kriterien der *Zulässigkeit*, *Zumutbarkeit* und *Aussicht auf Erfolg* ebenfalls angebracht werden.

Ein weiterer Punkt findet sich in der Verursacherverantwortung. Was bei der Zuschreibung negativer Pflichten vorteilhaft ist, entpuppte sich bezüglich der Aufnahmepflichten von Flüchtenden als nicht praktikabel, da die Ursache der Notlagen meist, wenn auch wiederum global beeinflusst, in den Herkunftsstaaten der Flüchtenden zu finden war und diese nicht mit der Aufnahmepflicht adressiert werden können. Vergleichbare Probleme finden sich auch in anderen Fällen globaler Ethik und struktureller Zusammenhänge, wie in Teil I im Zusammenhang mit der Asymmetriethese besprochen wurde. Da bei den verbleibenden Staaten nur in Einzelfällen spezielle Pflichten, bspw. in Form von Wiedergutmachungspflichten, vorliegen, kann unter den verbleibenden Staaten keine Priorisierung vor dem Hintergrund einer negativen Pflichtverletzung vorgenommen werden. Diese Staaten stehen entsprechend gleichwertig den Ansprüchen der Flüchtenden gegenüber.[356]

Zuletzt wurde mit Owen zum Abschluss der Auseinandersetzung mit alternativen Flüchtendenkonzeptionen gezeigt, dass potenziell aufnehmende Staaten auch unter dem Blick internationaler Legitimität kollektiv adressiert werden.[357] Die Aufnahme von Flüchtenden wurde von Owen als ein Reparaturmechanismus verstanden, der die internationale Staatenordnung legitimiert. In dieser Staatenordnung stehen sich die beteiligten Staaten zunächst als gleiche Adressaten gegenüber, die ein wechselseitiges Interesse am Erhalt der internationalen Staatenordnung haben, in denen sich ihr Platz findet und aus der sich ihre Legitimität speist. Insofern die Aufnahme von Flüchtenden einen Legitimations-Reparatur Mechanismus darstellt, sind alle Staaten gleichermaßen von der Aufnahmepflicht adressiert, um die internationale Ordnung aufrechtzuerhalten, deren legitimer Teil jeder einzelne Staat durch die Ausführung dieses Mechanismus' ist.

Alle drei Gründe sprechen dafür, dass die bereits gütertheoretisch begründeten Aufnahmepflichten gegenüber Flüchtenden diese Staatenge-

356 Für den Fall, dass sich eine kausale Verursachung der Flucht durch einen anderen Staat nachweisen lässt, spricht dies dafür, dass dieser Staat Wiedergutmachungspflichten gegenüber den Flüchtenden hat. Dies ist jedoch auch in scheinbar eindeutigen Fällen komplex. Siehe Kapitel 10.4.2.

357 Owen (2020b).

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

meinschaft als Gruppe adressieren. Das bedeutet, dass sich zu diesem Punkt der Argumentation sagen lässt, die Staatengemeinschaft ist Adressat der Pflicht zur Aufnahme Flüchtender. Doch diese Formulierung erscheint mindestens irritierend, denn so fragt sich, inwiefern die Staatengemeinschaft eine Pflicht zur Aufnahme überhaupt haben kann. Dass eine solche Adressierung eine sinnvolle Adressierung konkreter Akteure beinhaltet und nicht bloße Rhetorik ist, bleibt in Teil III durch die detaillierte Auseinandersetzung mit kollektiver Akteurschaft zu zeigen.

Die im weiteren Verlauf der Arbeit vertretene These ist vor dem Hintergrund der bisherigen Erläuterungen, dass sich der Unterbestimmtheitseinwand nicht ohne weiteres halten lässt. Denn es ist nicht der Fall, dass kein Adressat der Pflicht ausgemacht werden kann. Vielmehr liegt eine gleichwertige Adressierung einer Gruppe von Akteuren, der Staatengemeinschaft, vor. Für die Aufnahmepflicht bedeutet dies zunächst weder Unterbestimmtheit hinsichtlich der Adressierung noch des Inhalts der Pflicht. Zum jetzigen Stand der Argumentation deutet die Art der Adressierung vielmehr auf das bereits mehrfach angesprochene Verteilungsproblem unter den Staaten der Staatengemeinschaft hin. Dieses Problem ist jedoch nicht deckungsgleich mit dem Unterbestimmtheitseiwand, der behauptet, die Pflicht könne nicht adressiert werden. Mit der konkreten Ausgestaltung einer kollektiv adressierten Aufnahmepflicht und der Verteilung dieser an die Staatengemeinschaft befasst sich Teil III, in dem das Zuständigkeitskriterium behandelt wird.

7. Fazit Teil II

Dieser Teil hat sich mit der Anwendung des ersten Kriteriums für das Vorliegen positiver Gerechtigkeitspflichten auseinandergesetzt und die objektive(n) Notlagen(n) von Flüchtenden betrachtet. Mit Rückgriff auf die gütertheoretischen Annahmen positiver Gerechtigkeitspflichten aus Teil I wurde eine gütertheoretische Konzeption von Flüchtenden entwickelt. Flüchtende lassen sich dieser Konzeption nach anhand der gefährdeten Güter in 1. asylbedürftige Personen, 2. subsidiär Schutzbedürftige Personen und 3. wirtschaftlich bedürftige Personen unterteilen, wobei Gruppe 3. sich noch in Gruppe 3a) und Gruppe 3b) unterscheiden lässt. Die Notlagen der Gruppen 1–3a) können alle eine Aufnahmepflicht begründen. Die Grundgüter dieser Gruppen sind durch politische Verfolgung, mangelnde Subsistenz oder starke Armut gefährdet oder verletzt, die nur durch die

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Aufnahme in einen anderen Staat bereitgestellt und gesichert werden können. Die Fluchtursachen von Flüchtenden der Gruppen 1–3a) sind in der Lage, Gerechtigkeitspflichten zu begründen, da sie das Kriterium der *objektiven Notlage* erfüllen. Da Gruppe 3b) in ihren Zuwachsgütern bedroht ist, kann für sie keine Aufnahmepflicht begründet werden. Ein Abschiebeverbot kann für alle Gruppen 1–3b) gelten, wenn die dadurch betroffenen Nichtminderungsgüter Grundgüter sind. Dieser gütertheoretische Ansatz kann die bisher in der philosophischen Diskussion vorherrschenden Ansätze vermitteln und ist mit den bereits institutionalisierten völkerrechtlichen Regularien kompatibel, weist jedoch über diese hinaus.

Der begründungstheoretische Kern der gütertheoretischen Konzeption Flüchtender fokussiert zudem die Agency der Flüchtenden. Damit ist die gütertheoretische Konzeption näher an der politischen Konzeption von Flüchtenden, die sich mit ihrer Rolle von Flüchtenden als Kontestator_innen des Grenzregimes und der internationalen Staatenordnung auseinandersetzt. Es wurde diskutiert, inwiefern Flüchtende als Handelnde subjektiviert werden sollten, ohne dass die Rolle als Aktivist_innen übernommen werden muss, da diese ihrerseits problematisch ist.

Anschließend wurde der Inhalt der Pflichten gegenüber Flüchtenden aufgrund der Notlagen bestimmt. Sowohl das breite Konzept der Aufnahme als auch Rettung unabhängig vom normativen aufnahmebegründenden Status wurden als Pflichtinhalte identifiziert.

Inhalt der Gerechtigkeitspflicht sind die Aufnahme sowie die Notrettung. Da sich die weitere Arbeit vorrangig mit der Aufnahmepflicht befassen wird, wurde in diesem Kapitel vor allem die Rettungspflicht näher untersucht. Im Zusammenhang mit der Rettungspflicht aufgrund von Notlagen während der Flucht wurden Disanalogien zum Teichbeispiel diskutiert. Es wurde untersucht, inwiefern die Disanalogien der Natürlichkeit der Notlage, der Dauer der Notlage und der Wiederherstellung des Status quo ante durch Rettung eine Rettungspflicht im Fluchtfall einschränken könnten. Hier wurde besonders der Einfluss der Staaten auf die Entstehung der Notlagen während der Flucht fokussiert, um die Einwände gegen eine Rettungspflicht zu entkräften. Anschließend wurde unter Rückgriff auf die Agency der Flüchtenden gefragt, inwiefern ihre Eigenverantwortung für die Notlagen dazu herangezogen werden könnten, die Rettungspflicht auf Seiten der potenziellen Helfenden einzuschränken. Letztlich konnte gezeigt werden, dass zwar eine kausale Verantwortung durchaus besteht, dass diese jedoch maximal eine anteilige moralische Verantwortung für die Notlagen während der Flucht beinhaltet. Diese ist ihrerseits nicht in der Lage, die

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY

Rettungspflicht prinzipiell zu schwächen, sie kann jedoch dazu herangezogen werden, im Konfliktfall den Ausschlag für die Rettungspflicht gegenüber unverschuldet in Not Geratenen zu geben. Praktisch trägt dieses Argument jedoch kaum etwas aus, da auf das epistemische Wissen über die Selbstverschuldung der Notlage nicht zugegriffen werden kann und in den Notlagen sowohl Personen mit als auch ohne Eigenverantwortung an ihrer Situation sowie Kinder Hilfe bedürfen, sodass eine Rettungspflicht uneingeschränkt vorliegt.

Abschließend wurde im Zusammenhang mit der Aufnahmepflicht und anknüpfend an Owens Verständnis von Flucht als internationaler Legitimitäts-Reparaturmechanismus das Problem der Adressierbarkeit angesprochen. In diesem Zusammenhang konnte nun der in Teil I vorgebrachte Unterbestimmtheitseinwand näher analysiert werden, demzufolge im Fall der den Flüchtenden geschuldeten Aufnahme- und Rettungspflichten keine zuständigen Akteure ausgemacht werden können. Unter anderem aufgrund der mangelnden Zurechenbarkeit einer Verursachung der Flucht wurde argumentiert, dass Flüchtende die Staatengemeinschaft kollektiv adressieren und dass dem Unterbestimmtheitseinwand dadurch begegnet werden kann, dass jedem Staat eine Anteilspflicht zur Aufnahme Flüchtender zufällt. Wie eine kollektive Adressierung der Staatengemeinschaft verstanden werden kann, wird nachfolgend in Teil III besprochen.

https://doi.org/10.5771/9783748937197-89 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY